

Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

54. Jahrgang – 16. Juli 2026 – Nr. 58

Bekanntmachung der Neufassung der
Studiengangsprüfungsordnung für die Studiengänge
Holztechnik, Innovative Produktionssysteme,
Wirtschaftsingenieurwesen und Digitalisierungsingenieurwesen
an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

vom 14. Juli 2026

**Bekanntmachung der Neufassung der
Studiengangsprüfungsordnung für die Studiengänge
Holztechnik, Innovative Produktionssysteme,
Wirtschaftsingenieurwesen und Digitalisierungsingenieurwesen
an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe**

vom 14. Juli 2026

Hiermit wird nachstehend der Wortlaut der Studiengangsprüfungsordnung für die Studiengänge Holztechnik, Innovative Produktionssysteme, Wirtschaftsingenieurwesen und Digitalisierungsingenieurwesen an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe in der vom 7. Juli 2026 an geltenden Fassung bekanntgemacht, wie er sich aus

- der Bekanntmachung der Neufassung der Studiengangsprüfungsordnung für die Studiengänge Holztechnik, Innovative Produktionssysteme, Wirtschaftsingenieurwesen und Digitalisierungsingenieurwesen an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 4. April 2022 (Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2022/Nr. 18) sowie
- der Satzung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung für die Studiengänge Holztechnik, Innovative Produktionssysteme, Wirtschaftsingenieurwesen und Digitalisierungsingenieurwesen an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 5. August 2025 (Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2025/Nr.51) sowie
- der zweiten Satzung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung für die Studiengänge Holztechnik, Innovative Produktionssysteme, Wirtschaftsingenieurwesen und Digitalisierungsingenieurwesen an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 1. Juli 2026 (Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2026/Nr. 53)

ergibt.

Lemgo, den 14. Juli 2026

Der Präsident
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof. Dr. Jürgen Krahel

Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

**Studiengangsprüfungsordnung für die Studiengänge
Holztechnik, Innovative Produktionssysteme,
Wirtschaftsingenieurwesen und Digitalisierungsingenieurwesen
an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe
in der Fassung der Bekanntmachung**

vom 14. Juli 2026

Inhaltsübersicht

A. Allgemeiner Teil

I. Allgemeines

- | | |
|------|--|
| § 1 | Geltungsbereich |
| § 2 | Bachelorgrad |
| § 3 | Besondere Studienvoraussetzungen |
| § 3a | Praktische Tätigkeit als besondere Studienvoraussetzung für den Studiengang Holztechnik |
| § 3b | Praktische Tätigkeit als besondere Studienvoraussetzung für den Studiengang Innovative Produktionssysteme |
| § 3c | Praktische Tätigkeit als besondere Studienvoraussetzung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen |
| § 3d | Praktische Tätigkeit als besondere Studienvoraussetzung für den Studiengang Digitalisierungsingenieurwesen |
| § 4 | Regelstudienzeit, Studienumfang, Lehr- und Prüfungssprache |
| § 5 | Aufbau der Prüfungen und Prüfungsfristen |
| § 6 | Beurteilung der und Wiederholung von Prüfungsleistungen |

II. Studienbegleitende Prüfungen

- | | |
|------|--|
| § 7 | Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen |
| § 7a | Studienbegleitende Prüfungen im Studiengang Holztechnik |
| § 7b | Studienbegleitende Prüfungen im Studiengang Innovative Produktionssysteme |
| § 7c | Studienbegleitende Prüfungen im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen |
| § 7d | Studienbegleitende Prüfungen im Studiengang Digitalisierungsingenieurwesen |

§ 8	Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen
§ 9	Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen
§ 10	Klausurarbeit und E-Klausur
§ 10a	Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren
§ 11	Programmierarbeit
§ 12	Mündliche Prüfung
§ 13	Präsentation
§ 14	Ausarbeitung
§ 15	Semesterbegleitende Aufgaben

III. Praxissemester

§ 16	Praxissemester
------	----------------

IV. Bachelorarbeit und Kolloquium

§ 17	Bachelorarbeit
§ 18	Zulassung zur Bachelorarbeit
§ 19	Kolloquium

B. Schlussbestimmungen

§ 20	Übergangsbestimmungen
§ 21	In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- Anlage 1** Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Holztechnik (H)
- Anlage 2** Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Innovative Produktionssysteme (P)
- Anlage 3** Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (W)
- Anlage 4** Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Digitalisierungsingenieurwesen (D)
- Anlage 5** Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Innovative Produktionssysteme Dual (PD)
- Anlage 6** Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Dual (WD)
- Anlage 7** Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Digitalisierungsingenieurwesen dual (DD)

A. Allgemeiner Teil

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studiengangsprüfungsordnung (SPO) für die Bachelorstudiengänge Holztechnik, Innovative Produktionssysteme, Wirtschaftsingenieurwesen und Digitalisierungsingenieurwesen gilt zusammen mit der jeweils aktuell gültigen Fassung des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe.

§ 2

Bachelorgrad

Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung wird in Abhängigkeit vom absolvierten Studiengang der folgende akademische Grad verliehen:

Holztechnik	„Bachelor of Engineering“, abgekürzt „B.Eng.“
Innovative Produktionssysteme	„Bachelor of Engineering“, abgekürzt „B.Eng.“
Wirtschaftsingenieurwesen	„Bachelor of Engineering“, abgekürzt „B.Eng.“
Digitalisierungsingenieurwesen	„Bachelor of Engineering“, abgekürzt „B.Eng.“

§ 3

Besondere Studienvoraussetzungen

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen für die Zulassung zum Studium den Nachweis über die Kenntnisse der deutschen Sprache, belegt durch einen der drei folgenden Tests, mit dem jeweils angegebenen Mindestergebnis, erbringen:

- Zeugnis über den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit der Mindestnote 4 in

allen vier Teilbereichen (Hörverstehen, Leseverstehen, mündlicher Ausdruck, schriftlicher Ausdruck)

- Zeugnis über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit dem Level 2
- Zeugnis des Goethe Zertifikats (nach dem Europäischen Referenzrahmen) mit dem Niveau C1.

- (2) Dual Studierende müssen als Zugangsvoraussetzung ein bestehendes Arbeitsverhältnis durch einen Vertrag mit einem fachlich geeigneten Unternehmen nachweisen. Im Falle der Beendigung des Vertragsverhältnisses mit dem Partnerunternehmen/Unternehmen führen die Studierenden das Studium nicht dual fort.

§ 3a

Praktische Tätigkeit als besondere Studienvoraussetzung für den Studiengang Holztechnik

- (1) Als besondere Studienvoraussetzung wird der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gefordert.
- (2) Der Nachweis der praktischen Tätigkeit gilt als erbracht, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife eines Berufskollegs für Holztechnik oder einer Fachoberschule für Technik mit fachlichem Schwerpunkt Holztechnik erworben hat. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das Zeugnis der Fachhochschulreife der Fachoberschule für Technik mit Praktikantenjahr im Bereich Maschinenbau oder Elektrotechnik erworben haben, müssen ein Fachpraktikum von 6 Wochen ableisten. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das Zeugnis der Fachhochschulreife der Fachoberschule für Technik mit einem anderen Schwerpunkt oder mit Praktikantenjahr in anderen Bereichen oder die Qualifikation für das Studium auf andere Weise erworben haben, müssen ein Grundpraktikum und ein Fachpraktikum von je 6 Wochen ableisten.
- (3) Als Ausbildungsbetriebe sind für das Praktikum nur industrielle Produktionsbetriebe mit Ausbildungsberechtigung von einer europäischen Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer zugelassen. Auf dem Praktikumszeugnis ist dies vom Ausbildungsbetrieb schriftlich zu bestätigen. Praktika in Hochschulinstitutionen oder in Betrieben mit verwandtschaftlichen Bezug werden in der Regel nicht anerkannt.
- (4) Die teilweise Ableistung von Praktika ist möglich, dabei ist darauf zu achten, dass die zusam-

menhängenden Zeiträume mindestens drei Wochen betragen müssen. Die wöchentliche Arbeitszeit im Betrieb während eines Praktikums muss mindestens 35 h betragen. Die tatsächliche wöchentliche Arbeitszeit muss auf dem Praktikumszeugnis angegeben sein. Wegen der Kürze der geforderten Praktikantentätigkeit können eventuell zustehende Urlaubstage nicht an die Praktikumszeit angerechnet werden. Durch Urlaub oder Krankheit ausgefallene Praktikumszeit muss in jedem Falle nachgeholt werden. Auf dem Praktikantenzeugnis sind die Fehltage und die eventuell gewährten Urlaubstage zu bestätigen. Die Praktikantin bzw. der Praktikant hat selbst Sorge zu tragen, dass die geforderte Praktikumszeit tatsächlich vollständig erbracht wurde.

(5) Das Grundpraktikum soll industrienähe, berufspraktische Tätigkeiten aus den folgenden Bereichen umfassen:

- manuelle Arbeitstechniken vor allem an Holz und Holzwerkstoffen, daneben auch an Metallen, Kunststoffen und anderen Werkstoffen im Holzbau und/oder Möbel- und Innenausbau,
- maschinelle Arbeitstechniken mit üblichen Zerspanungsmaschinen und sonstigen Maschinen im Holzbau und/oder Möbel- und Innenausbau,
- Verbindungstechniken im Holzbau und/oder Möbel- und Innenausbau,
- technische Oberflächenbehandlung im Holzbau und/oder Möbel- und Innenausbau und
- Umweltschutz im Holzbau und/oder Möbel- und Innenausbau.

(6) Das Fachpraktikum soll holzindustrielle, berufspraktische Tätigkeiten aus den folgenden Bereichen umfassen:

- Werkzeug- und/oder Vorrichtungsbau im industriellen Holz- und/oder Möbelbau,
- Einrichtung und/oder Montage von Maschinen, Geräten und Anlagen im industriellen Holz- und/oder Möbelbau,
- Qualitätswesen des industriellen Holz- und/oder Möbelbaus und
- Betriebsaufbau und Organisation des Arbeitsablaufes im industriellen Holz- und/oder Möbelbau.

(7) Zusammen mit dem vom Betrieb ausgestellten Praktikumszeugnis muss von der Praktikantin bzw. dem Praktikanten ein Praktikumsbericht vorgelegt werden. Der Bericht sollte pro Praktikumswoche eine DIN A4 Seite umfassen und Folgendes beinhalten: besuchte Abteilung, zuständiger Vorgesetzter und die ausgeübten Tätigkeiten. Jeder Wochenbericht ist vom Betrieb mit Stempel und Unterschrift abzuzeichnen.

- (8) Über die Anerkennung von Grund- und Fachpraktikum entscheidet der Prüfungsausschuss. Dieser kann die Entscheidung über die Anerkennung an eine / einen fachlich geeigneten in diesem Studiengang Lehrende(n), dem Fachbereich Produktions- und Holztechnik angehörenden und Prüfungsberechtigten entsprechend § 7 Abs. 3 des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen delegieren.
- (9) Einschlägige Ausbildungs-, Praktikums- und Berufstätigkeiten können auf Antrag auf die Praktika angerechnet werden, wenn sie den Anforderungen der Absätze 3 bis 7 entsprechen. Eine Teilanerkennung ist dabei ab einer Minstdauer von 3 Wochen bereits abgeleisteten Praktikums möglich. Über diese Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (10) Grundpraktikum und Fachpraktikum sind spätestens zum Ende des dritten Semesters nachzuweisen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 3b

Praktische Tätigkeit als besondere Studienvoraussetzung für den Studiengang Innovative Produktionssysteme

- (1) Als besondere Studienvoraussetzung wird der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gefordert.
- (2) Der Nachweis der praktischen Tätigkeit gilt als erbracht, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Technik mit Praktikantenjahr im Bereich Maschinenbau erworben hat. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das Zeugnis der Fachhochschulreife der Fachoberschule für Technik mit Praktikantenjahr im Bereich Elektrotechnik erworben haben, müssen ein Fachpraktikum von 6 Wochen leisten. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das Zeugnis der Fachhochschulreife der Fachoberschule für Technik mit Praktikantenjahr in anderen Bereichen oder die Qualifikation für das Studium auf andere Weise erworben haben, müssen ein Grundpraktikum und ein Fachpraktikum von je 6 Wochen leisten.
- (3) Als Ausbildungsbetriebe sind für das Praktikum nur industrielle Produktionsbetriebe mit Ausbildungsberechtigung von einer europäischen Industrie- und Handelskammer zugelassen. Auf dem Praktikumszeugnis ist dies vom Ausbildungsbetrieb schriftlich zu bestätigen. Praktika in Hochschulinstituten oder in Betrieben mit verwandtschaftlichen Bezug werden in der Regel nicht anerkannt.

- (4) Die teilweise Ableistung von Praktika ist möglich, dabei ist darauf zu achten, dass die zusammenhängenden Zeiträume mindestens drei Wochen betragen müssen. Die wöchentliche Arbeitszeit im Betrieb während eines Praktikums muss mindestens 35 h betragen. Die tatsächliche wöchentliche Arbeitszeit muss auf dem Praktikumszeugnis angegeben sein. Wegen der Kürze der geforderten Praktikantentätigkeit können eventuell zustehende Urlaubstage nicht an die Praktikumszeit angerechnet werden. Durch Urlaub oder Krankheit ausgefallene Praktikumszeit muss in jedem Falle nachgeholt werden. Auf dem Praktikantenzeugnis sind die Fehltag und die eventuell gewährten Urlaubstage zu bestätigen. Die Praktikantin bzw. der Praktikant hat selbst Sorge zu tragen, dass die geforderte Praktikumszeit tatsächlich vollständig erbracht wurde.
- (5) Das Grundpraktikum soll industrienähe Tätigkeiten aus den folgenden Bereichen umfassen:
- manuelle Arbeitstechniken an Metallen und Kunststoffen,
 - maschinelle Arbeitstechniken mit Zerspanungsmaschinen und Maschinen der spanlosen Formgebung,
 - Verbindungstechniken.
- (6) Das Fachpraktikum soll industrienähe Tätigkeiten aus den folgenden Bereichen umfassen:
- Werkzeug-, Vorrichtungs- und Lehrenbau,
 - Montage von Anlagen, Entwicklung,
 - Konstruktion,
 - Arbeitsvorbereitung,
 - Qualitätswesen,
 - Betriebsaufbau und Organisation des Arbeitsablaufs.
- (7) Zusammen mit dem vom Betrieb ausgestellten Praktikumszeugnis muss von der Praktikantin bzw. dem Praktikanten ein Praktikumsbericht vorgelegt werden. Der Bericht sollte pro Praktikumswoche eine DIN A4 Seite umfassen und Folgendes beinhalten: besuchte Abteilung, zuständiger Vorgesetzter und die ausgeübten Tätigkeiten. Jeder Wochenbericht ist vom Betrieb mit Stempel und Unterschrift abzuzeichnen.
- (8) Über die Anerkennung von Grund- und Fachpraktikum entscheidet der Prüfungsausschuss. Dieser kann die Entscheidung über die Anerkennung an eine / einen fachlich geeigneten in diesem Studiengang Lehrende(n), dem Fachbereich Produktions- und Holztechnik angehörenden und Prüfungsberechtigten entsprechend § 7 Abs. 3 des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen delegieren.

- (9) Einschlägige Ausbildungs-, Praktikums- und Berufstätigkeiten können auf Antrag auf die Praktika angerechnet werden, wenn sie den Anforderungen der Absätze 3 bis 7 entsprechen. Eine Teilerkennung ist dabei ab einer Mindestdauer von 3 Wochen bereits abgeleisteten Praktikums möglich. Über diese Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (10) Grundpraktikum und Fachpraktikum sind spätestens zum Ende des dritten Semesters nachzuweisen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 3c

Praktische Tätigkeit als besondere Studienvoraussetzung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen

- (1) Als besondere Studienvoraussetzung wird der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gefordert.
 - a) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ein Zeugnis einer Fachoberschule für Wirtschaft und Verwaltung erworben haben, müssen ein 6-wöchiges Praktikum „Technik“ ableisten;
 - b) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ein Zeugnis einer Fachoberschule für Technik mit fachlichem Schwerpunkt Metalltechnik oder Elektrotechnik erworben haben, müssen ein 6-wöchiges Praktikum „Wirtschaft“ ableisten;
 - c) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ein Zeugnis einer Fachoberschule für Technik anderer fachlicher Schwerpunkte oder einer Fachoberschule anderer Fachrichtung erworben haben, müssen ein 6-wöchiges Praktikum „Technik“ und ein 6-wöchiges Praktikum „Wirtschaft“ ableisten.
 - d) Punkt c) gilt auch für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die Qualifikation auf andere Weise erworben haben.
- (2) Als Ausbildungsbetriebe sind für das Praktikum nur industrielle Produktionsbetriebe mit Ausbildungsberechtigung von einer europäischen Industrie- und Handelskammer zugelassen. Auf dem Praktikumszeugnis ist dies vom Ausbildungsbetrieb schriftlich zu bestätigen. Praktika in Hochschulinstituten oder in Betrieben mit verwandtschaftlichen Bezug werden in der Regel nicht anerkannt.
- (3) Die teilweise Ableistung von Praktika ist möglich, dabei ist darauf zu achten, dass die zusam-

menhängenden Zeiträume mindestens drei Wochen betragen müssen. Die wöchentliche Arbeitszeit im Betrieb während eines Praktikums muss mindestens 35 h betragen. Die tatsächliche wöchentliche Arbeitszeit muss auf dem Praktikumszeugnis angegeben sein. Wegen der Kürze der geforderten Praktikantentätigkeit können eventuell zustehende Urlaubstage nicht an die Praktikumszeit angerechnet werden. Durch Urlaub oder Krankheit ausgefallene Praktikumszeit muss in jedem Falle nachgeholt werden. Auf dem Praktikantenzeugnis sind die Fehltage und die eventuell gewährten Urlaubstage zu bestätigen. Die Praktikantin bzw. der Praktikant hat selbst Sorge zu tragen, dass die geforderte Praktikumszeit tatsächlich vollständig erbracht wurde.

- (4) Das Praktikum „Technik“ soll mindestens zwei industrienähe Tätigkeiten aus folgenden Bereichen umfassen:
- manuelle Arbeitstechniken an Metallen, Kunststoffen und anderen Werkstoffen,
 - maschinelle Arbeitstechniken mit Zerspanungsmaschinen und Maschinen der spanlosen Formgebung,
 - Verbindungstechniken,
 - Wärmebehandlung,
 - technische Oberflächenbehandlung,
 - Werkzeug-, Vorrichtungs- und Lehrenbau,
 - Montage von Maschinen, Geräten und Anlagen,
 - Qualitätssicherung (Messen und Prüfen im Labor und in der Fertigung),
 - Betriebsaufbau und Organisation des Arbeitsablaufs.
- (5) Das Praktikum „Wirtschaft“ soll mindestens zwei industrienähe Tätigkeiten aus den folgenden Funktionsbereichen umfassen:
- Beschaffungswesen/Materialwirtschaft,
 - Fertigungsplanung/Organisation,
 - Rechnungswesen,
 - elektronische Datenverarbeitung,
 - Kreditwesen/Kreditgeschäfte,
 - Personalwesen,
 - Vertriebswesen.
- (6) Zusammen mit dem vom Betrieb ausgestellten Praktikumszeugnis muss von der Praktikantin bzw. dem Praktikanten ein Praktikumsbericht vorgelegt werden. Der Bericht sollte pro Praktikumswoche eine DIN A4 Seite umfassen und Folgendes beinhalten: besuchte Abteilung, zuständiger Vorgesetzter und die ausgeübten Tätigkeiten. Jeder Wochenbericht ist vom Betrieb

mit Stempel und Unterschrift abzuzeichnen.

- (7) Über die Anerkennung der Praktika „Technik“ und „Wirtschaft“ entscheidet der Prüfungsausschuss bzw. kann von diesem an die oder den Prüfungsausschussvorsitzenden delegiert werden. Dieser kann die Entscheidung über die Anerkennung an eine / einen fachlich geeigneten in diesem Studiengang Lehrende(n), dem Fachbereich Produktions- und Holztechnik angehörenden und Prüfungsberechtigten entsprechend § 7 Abs. 3 des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen delegieren.
- (8) Einschlägige Ausbildungs-, Praktikums und Berufstätigkeiten können auf Antrag auf die Praktika angerechnet werden, wenn sie den Anforderungen in der Absätze 2 bis 6 entsprechen. Eine Teilanerkennung ist dabei ab einer Minstdauer von 3 Wochen bereits abgeleisteten Praktikums möglich. Über diese Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (9) Die Praktika „Technik“ und „Wirtschaft“ sind spätestens zum Ende des dritten Semesters nachzuweisen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 3d

Praktische Tätigkeit als besondere Studienvoraussetzung für den Studiengang Digitalisierungsingenieurwesen

- (1) Als besondere Studienvoraussetzung wird der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gefordert.
- (2) Der Nachweis der praktischen Tätigkeit gilt als erbracht, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Technik mit Praktikantenjahr im Bereich Maschinenbau, Elektrotechnik oder Informatik erworben hat. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das Zeugnis der Fachhochschulreife der Fachoberschule für Technik mit Praktikantenjahr in anderen Bereichen oder die Qualifikation für das Studium auf andere Weise erworben haben, müssen ein Praktikum „Technik“ und ein Praktikum „Informatik“ von je 6 Wochen leisten.
- (3) Als Ausbildungsbetriebe sind für das Praktikum nur industrielle Produktionsbetriebe mit Ausbildungsberechtigung von einer europäischen Industrie- und Handelskammer zugelassen. Auf dem Praktikumszeugnis ist dies vom Ausbildungsbetrieb schriftlich zu bestätigen. Praktika in Hochschulinstituten oder in Betrieben mit verwandtschaftlichen Bezug werden in der Regel nicht anerkannt.

- (4) Die teilweise Ableistung von Praktika ist möglich, dabei ist darauf zu achten, dass die zusammenhängenden Zeiträume mindestens drei Wochen betragen müssen. Die wöchentliche Arbeitszeit im Betrieb während eines Praktikums muss mindestens 35 h betragen. Die tatsächliche wöchentliche Arbeitszeit muss auf dem Praktikumszeugnis angegeben sein. Wegen der Kürze der geforderten Praktikantentätigkeit können eventuell zustehende Urlaubstage nicht an die Praktikumszeit angerechnet werden. Durch Urlaub oder Krankheit ausgefallene Praktikumszeit muss in jedem Falle nachgeholt werden. Auf dem Praktikantenzeugnis sind die Fehltag und die eventuell gewährten Urlaubstage zu bestätigen. Die Praktikantin bzw. der Praktikant hat selbst Sorge zu tragen, dass die geforderte Praktikumszeit tatsächlich vollständig erbracht wurde.
- (5) Das Praktikum „Technik“ soll mindestens zwei industrienähe Tätigkeiten aus folgenden Bereichen umfassen:
- manuelle Arbeitstechniken an Metallen, Kunststoffen und anderen Werkstoffen,
 - maschinelle Arbeitstechniken mit Zerspanungsmaschinen und Maschinen der spanlosen Formgebung,
 - Verbindungstechniken,
 - Wärmebehandlung,
 - technische Oberflächenbehandlung,
 - Werkzeug-, Vorrichtungs- und Lehrenbau,
 - Montage von Maschinen, Geräten und Anlagen,
 - Qualitätssicherung (Messen und Prüfen im Labor und in der Fertigung),
 - Betriebsaufbau und Organisation des Arbeitsablaufs,
 - Elektrotechnik.
- (6) Das Praktikum „Informatik“ soll mindestens zwei industrienähe Tätigkeiten aus den folgenden Funktionsbereichen umfassen:
- Beschaffungswesen/Materialwirtschaft,
 - Fertigungsplanung/Organisation,
 - Rechnungswesen,
 - Netzwerkmanagement,
 - Software-Programmierung,
 - Datenbanken.
- (7) Zusammen mit dem vom Betrieb ausgestellten Praktikumszeugnis muss von der Praktikantin bzw. dem Praktikanten ein Praktikumsbericht vorgelegt werden. Der Bericht sollte pro Prakti-

kumswoche eine DIN A4 Seite umfassen und Folgendes beinhalten: besuchte Abteilung, zuständiger Vorgesetzter und die ausgeübten Tätigkeiten. Jeder Wochenbericht ist vom Betrieb mit Stempel und Unterschrift abzuzeichnen.

- (8) Über die Anerkennung von Grund- und Fachpraktikum entscheidet der Prüfungsausschuss. Dieser kann die Entscheidung über die Anerkennung an eine / einen fachlich geeigneten in diesem Studiengang Lehrende(n), dem Fachbereich Produktions- und Holztechnik angehörenden und Prüfungsberechtigten entsprechend § 7 Abs. 3 des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen delegieren.
- (9) Einschlägige Ausbildungs-, Praktikums- und Berufstätigkeiten können auf Antrag auf die Praktika angerechnet werden, wenn sie den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 entsprechen. Eine Teilerkennung ist dabei ab einer Minstdauer von 3 Wochen bereits abgeleisteten Praktikums möglich. Über diese Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (10) Praktikum „Technik“ und Praktikum „Informatik“ sind spätestens zum Ende des dritten Semesters nachzuweisen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienumfang, Lehr- und Prüfungssprache

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt für die Studiengänge Innovative Produktionssysteme, Wirtschaftsingenieurwesen und Digitalisierungsingenieurwesen einschließlich der Bachelorprüfung sechs Semester, für den Studiengang Holztechnik mit Praxissemester einschließlich der Bachelorprüfung sieben Semester. In den Studiengängen Innovative Produktionstechnik, Wirtschaftsingenieurwesen und Digitalisierungsingenieurwesen kann fakultativ ein Praxissemester absolviert werden.
- (2) Das Studienvolumen beträgt 132 Semesterwochenstunden im Pflicht- und Wahlpflichtbereich. Einschließlich Bachelorarbeit und zugehörigem Kolloquium sind 180 Credits und für den Studiengang Holztechnik mit Praxissemester 210 Credits zu erwerben. Für den Erwerb eines Credits wird ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt.
- (3) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache durchgeführt, ausnahmsweise ist es möglich, Lehrveranstaltungen oder auch nur Teile davon in englischer Sprache anzubieten. Die Festlegung erfolgt in der Modulbeschreibung. Prüfungssprache ist im Regelfall Deutsch. In den Modulen, in denen nach der Festlegung in der Modulbeschreibung Lehrveranstaltungen in englischer Sprache durchgeführt werden, kann die Prüfung auf Antrag des Prüflings und mit

Zustimmung der/des Lehrenden auch in englischer Sprache durchgeführt werden.

§ 5

Aufbau der Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Das Studium wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen. Die Bachelorprüfung gliedert sich in die studienbegleitenden Prüfungen und einen abschließenden Prüfungsteil, der aus einer Bachelorarbeit und einem Kolloquium besteht.
- (2) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich der Bachelorprüfung mit Ablauf des sechsten Semesters, bei dem Studiengang mit Praxissemester mit Ablauf des siebten Semesters abgeschlossen sein kann. Zu diesem Zweck soll der Prüfling rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der abzulegenden Prüfungen, als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind und ebenso über den Ausgabe- und Abgabeterminpunkt der Bachelorarbeit informiert werden.
- (3) Die Meldung zum abschließenden Teil der Bachelorprüfung (Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit) soll in der Regel während des sechsten Studiensemesters, bei dem Studiengang mit Praxissemester während des siebten Studiensemesters erfolgen.

§ 6

Beurteilung und Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Module 13350 Projektmanagement/Studienprojekt, 16156 Praxismodul Physikalische Grundlagen, 16370 Praxismodul Software Engineering, 15408 Praxismodul Business Englisch, 15983 Praxismodul Projektarbeit, 15961 Praxismodul Product Lifecycle Management, 16023 Praxismodul Industriebetriebslehre sowie 13775 Seminar zur Holztechnik werden nur mit „bestanden“ oder „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird die Prüfung vor mehreren Prüfenden abgelegt, ist sie nur bestanden, wenn die überwiegende Zahl der Bewertungen „bestanden“ lautet, andernfalls lautet die Modulnote „nicht ausreichend“ (5,0).
- (2) Prüfungen, die mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind, können nicht wiederholt werden.
- (3) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungen dürfen höchstens zweimal wiederholt werden.

- (4) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Bachelorarbeit darf einmal wiederholt werden. Dies gilt auch für das Kolloquium zur Bachelorarbeit.

II. Studienbegleitende Prüfungen

§ 7

Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Die studienbegleitenden Prüfungen ergeben sich aus § 7a bis § 7d.
- (2) Form und Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind in den §§ 10 bis 15 festgelegt.

§ 7a

Studienbegleitende Prüfungen im Studiengang Holztechnik

- (1) In den aus Anlage 1 ersichtlichen Pflichtmodulen ist je eine Prüfung abzulegen. Dabei sind 130 Credits zu erwerben.
- (2) In einem der in Anlage 1 angegebenen Wahlpflichtmodule oder in einem Modul des nicht gewählten Schwerpunkts ist eine Prüfung abzulegen. Dabei sind 5 Credits zu erwerben.
- (3) Es sind zwei der folgenden Studienschwerpunkte zu wählen:
 - a) Möbelbau und -entwicklung
 - b) Holzindustrielle Produktion
 - c) Holzbauproduktion.

In den zwei zu wählenden Studienschwerpunkten ist in je drei Modulen eine Prüfung abzulegen. Dabei müssen je Studienschwerpunkt mindestens 15 Credits erworben werden. Sofern die notwendige Anzahl an Credits erreicht worden ist bzw. überschritten wird, gelten weitere Module, in denen Credits erworben werden, als Zusatzmodule; § 13 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen bleibt unberührt.

- (4) Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss maximal ein Modul je Prüfling in jedem Studienschwerpunkt aus dem Modulangebot der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe oder anderer Hochschulen als ergänzendes Studienschwerpunktmodul zulassen. Die Zulassung eines Moduls setzt insbesondere voraus:
1. es muss sich um ein Prüfungsmodul eines Studiengangs gemäß einer Prüfungsordnung handeln, für das Credits ausgewiesen sind,
 2. es muss sich um ein Modul handeln, das die Module des Studienschwerpunkt-Katalogs in sinnvoller Weise ergänzt oder abrundet
 3. der Prüfling muss in dem Modul durch eine oder mehrere Prüfungen mindestens 5 Credits erwerben,
 4. das Modul darf keinem Pflichtmodul oder Studienschwerpunktmodul des Bachelorstudiengangs Holztechnik der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe inhaltlich entsprechen.

Die oder der Studierende hat die für die Feststellungen des Prüfungsausschusses erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Für die Zulassung zu Prüfungen aus anderen Studiengängen der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe gilt § 25 Abs. 3 und 4 des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen.

- (5) In dem Studiengang Holztechnik mit Praxissemester sind weitere 30 Credits für das Praxissemester zu erwerben.

§ 7b

Studienbegleitende Prüfungen im Studiengang Innovative Produktionssysteme

- (1) Der Studiengang Innovative Produktionssysteme wird in einer dualen Variante (Anlage 5) und in einer nicht dualen Variante (Anlage 2) angeboten. In den aus Anlage 5 bzw. 2 ersichtlichen Pflichtmodulen ist je eine Prüfung abzulegen. Dabei sind 140 Credits zu erwerben.
- (2) Es ist einer der folgenden Studienschwerpunkte zu wählen:
- a) Kunststofftechnik
 - b) Innovative Fertigungsmethoden

Im Studienschwerpunkt sind durch Prüfungen mindestens 20 Credits zu erwerben. Weitere 5 Credits sind durch eine Prüfung in einem Modul aus dem Katalog der Wahlpflichtmodule oder aus den Katalogen des nicht gewählten Studienschwerpunkts zu erwerben.

Sofern die notwendige Anzahl an Credits erreicht worden ist bzw. überschritten wird, gelten weitere Module, in denen Credits erworben werden, als Zusatzmodule; § 13 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen bleibt unberührt.

- (3) Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss ein Modul je Prüfling in jedem Studienschwerpunkt aus dem Modulangebot der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe oder anderer Hochschulen als ergänzendes Studienschwerpunktmodul bzw. Wahlpflichtmodul zulassen. Die Zulassung eines Moduls setzt insbesondere voraus:

1. es muss sich um ein Prüfungsmodul eines Studiengangs gemäß einer Prüfungsordnung handeln, für das Credits ausgewiesen sind,
2. es muss sich um ein Modul handeln, das die Module des Studienschwerpunkt-Katalogs in sinnvoller Weise ergänzt oder abrundet,
3. der Prüfling muss in dem Modul durch eine oder mehrere Prüfungen mindestens 5 Credits erwerben,
4. das Modul darf keinem Pflichtmodul oder Studienschwerpunktmodul des Bachelorstudiengangs Innovative Produktionssysteme der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe inhaltlich entsprechen.

Die oder der Studierende hat die für die Feststellungen des Prüfungsausschusses erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Für die Zulassung zu Prüfungen aus anderen Studiengängen der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe gilt § 25 Abs. 3 und 4 des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen.

§ 7c

Studienbegleitende Prüfungen im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen

- (1) Der Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen wird in einer dualen Variante (Anlage 6) und in einer nicht dualen Variante (Anlage 3) angeboten. In den aus Anlage 6 bzw. 3 ersichtlichen Pflichtmodulen ist je eine Prüfung abzulegen. Dabei sind 135 Credits zu erwerben.
- (2) Es sind zwei der folgenden Studienschwerpunkte zu wählen:
 - a) Instandhaltungsmanagement,
 - b) Produktionsmanagement,
 - c) Produktmanagement.

In den gewählten zwei Studienschwerpunkten ist in je drei Modulen eine Prüfung abzulegen.

Dabei müssen je Studienschwerpunkt mindestens 15 Credits erworben werden. Sofern die notwendige Anzahl an Credits erreicht worden ist bzw. überschritten wird, gelten weitere Module, in denen Credits erworben werden, als Zusatzmodule; § 13 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen bleibt unberührt.

§ 7d

Studienbegleitende Prüfungen im Studiengang Digitalisierungsingenieurwesen

Der Studiengang Digitalisierungsingenieurwesen wird in einer dualen Variante (Anlage 7) und in einer nicht dualen Variante (Anlage 4) angeboten. In den aus Anlage 7 bzw. 4 ersichtlichen Pflichtmodulen ist je eine Prüfung abzulegen. Dabei sind 165 Credits zu erwerben.

§ 8

Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Zu einer studienbegleitenden Prüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. die in dieser Prüfungsordnung geforderte besondere Studienvoraussetzung des jeweiligen Studiengangs gemäß § 3a bis § 3d erfüllt,
 2. die in dieser Prüfungsordnung genannten Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige studienbegleitende Prüfung erbracht hat oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin erbringt.
- (1a) Für die Modulprüfungen in den höheren Semestern gelten folgende Zulassungsvoraussetzungen (Fortschrittsregelung):
 1. Für die Zulassung zu den Modulprüfungen des 3. Semesters ist ein Leistungsnachweis im Umfang von 30 CPs erforderlich.
 2. Für die Zulassung zu den Modulprüfungen des 4. Semesters ist der Nachweis des erfolgreichen Bestehens der Module Technische Mathematik 1 und Technische Mechanik 1 erforderlich. Insgesamt ist ein Leistungsnachweis im Umfang von 50 CPs erforderlich.
 3. Für die Zulassung zu den Modulprüfungen des 5. und höheren Semesters ist der Nachweis des erfolgreichen Bestehens der Module Technische Mathematik 1 und Technische Mathematik 2 sowie Technische Mechanik 1 und Technische Mechanik 2 erforderlich. Insgesamt ist ein ein Leistungsnachweis im Umfang von 80 CPs erforderlich.
- (2) Die Zulassung zu einer Prüfung kann von der aktiven Teilnahme an der jeweiligen Lehrveran-

staltung abhängig gemacht werden. Die aktive Teilnahme wird durch die Erbringung von Studienleistungen (z. B. Protokoll, Bericht, Ausarbeitung, Kurzreferat) nachgewiesen. Durch die Studienleistung wird der aktive Einbezug der Studierenden in die jeweilige Lehrveranstaltung und die fachlich adäquate Beteiligung sichergestellt. Die Feststellung, ob die Studienleistungen erbracht wurden, obliegt den Lehrenden. Das Prüfungsamt ist hierüber unverzüglich zu informieren. Nicht erbrachte Studienleistungen können wiederholt werden.

- (3) Dem Antrag sind die Nachweise über die in Absatz 1 Punkt 1 genannten besonderen Zulassungsvoraussetzungen des jeweiligen Studiengangs gemäß § 3a bis § 3d jedoch erst zum Ende des dritten Studiensemesters beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden.

§ 9

Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen

Während der Prüfungen dürfen keine elektronischen Geräte am Körper getragen werden (ausgenommen sind medizinisch notwendige Geräte). Alle elektronischen Geräte, wie z. B. digitale Armbanduhr, Mobiltelefone, Smartphones, Kopfhörer, AirPods sind ausgeschaltet in Rucksäcken bzw. Taschen fern vom Arbeitstisch aufzubewahren. Zuwiderhandlungen werden als Täuschungsversuch bewertet. Ausgenommen hiervon sind die von der prüfenden Person ausdrücklich zugelassenen Hilfsmittel, wie z. B. Taschenrechner.

§ 10

Klausurarbeit und E-Klausur

- (1) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von ein bis zwei Zeitstunden, in besonderen vom Prüfungsausschuss genehmigten Ausnahmefällen von drei bis vier Zeitstunden. Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die oder der Prüfende.
- (2) Klausuren können auch in multimedial gestützter Form („E-Klausuren“) durchgeführt werden. Sie bestehen insbesondere aus Freitextaufgaben, Lückentexten und/oder Zuordnungsaufgaben. Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Fragen) sind unter den Voraussetzungen des § 10 a zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können.

- (3) Die Prüfungsaufgaben einer Klausurarbeit werden in der Regel nur von einer oder einem Prüfenden gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere, wenn in einer Modulprüfung mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfenden gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfenden die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest.
- (4) Klausurarbeiten werden von dem oder den Prüfenden bewertet, Klausurarbeiten, die im Falle des Nichtbestehens zu einem endgültigen Nichtbestehen des Studiengangs und einer Exmatrikulation führen, werden zusätzlich von einem weiteren Prüfungsberechtigten bewertet.
- (5) Enthält die Prüfung zu einem Teil auch Multiple-Choice-Aufgaben, wird die Prüfung insgesamt gemäß § 10 a Abs. 4 bis 8 bewertet. Die weiteren Absätze des § 10 a gelten für den Multiple-Choice-Anteil entsprechend.

§ 10a

Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren

- (1) Prüfungen können auch in Form des „Antwort-Wahl-Verfahrens“ (Multiple Choice) erfolgen. Bei der Prüfung im „Antwort-Wahl-Verfahren“ haben die Prüflinge Fragen durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antwort bzw. Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen.
- (2) Die Prüfungsfragen und die möglichen Antworten (Prüfungsaufgaben) werden von mindestens zwei Prüfenden festgelegt. Dabei ist auch schriftlich festzuhalten, welche Antwortmöglichkeiten als richtige Antworten anerkannt werden, wie viele Punkte bei jeder Prüfungsfrage erzielt werden können und wie viele Punkte insgesamt erzielt werden können.
- (3) Mit der Aufgabenstellung sind den Prüflingen die Modalitäten zur Punktevergabe, die insgesamt erzielbare Punktzahl und die bei jeder Aufgabe erzielbare Punktzahl mitzuteilen.
- (4) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling 50 % der maximalen Punktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die Punktzahl eines Prüflings um nicht mehr als 15 % die durchschnittliche Punktzahl der Prüflinge der Referenzgruppe unterschreitet (relative Bestehensgrenze). Die jeweilige Referenzgruppe bilden die Prüflinge, die an der konkreten Prüfung teilnehmen; wird die Prüfung gemeinsam für Prüflinge mehrerer Studiengänge durchgeführt, bilden die entsprechenden Prüflinge aus den verschiedenen Studiengängen gemeinsam die Referenzgruppe. Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt.

- (5) Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 4 erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note:

- 1,0 wenn er zusätzlich mindestens 90 %
- 1,3 wenn er zusätzlich mindestens 80, aber weniger als 90 %
- 1,7 wenn er zusätzlich mindestens 70, aber weniger als 80 %
- 2,0 wenn er zusätzlich mindestens 60, aber weniger als 70 %
- 2,3 wenn er zusätzlich mindestens 50, aber weniger als 60 %
- 2,7 wenn er zusätzlich mindestens 40, aber weniger als 50 %
- 3,0 wenn er zusätzlich mindestens 30, aber weniger als 40 %
- 3,3 wenn er zusätzlich mindestens 20, aber weniger als 30 %
- 3,7 wenn er zusätzlich mindestens 10, aber weniger als 20 %
- 4,0 wenn er keine oder weniger als 10 %

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht hat.

- (6) Im Rahmen der Feststellung des Prüfungsergebnisses nach Abs. 4 und der Leistungsbewertung nach Abs. 5 werden nicht ganzzahlige Werte zugunsten des Prüflings gerundet.
- (7) Bei der Feststellung des Ergebnisses ist anzugeben:
- 1. die insgesamt erreichbare Punktzahl und die vom Prüfling erreichte Punktzahl,
 - 2. die für das Erreichen der absoluten Bestehensgrenze erforderliche Mindestpunktzahl sowie die durchschnittliche Punktzahl der Referenzgruppe und die für das Erreichen der relativen Bestehensgrenze erforderliche Punktzahl,
 - 3. im Fall des Bestehens die Prozentzahl, um die die erreichten Punkte die Mindestpunktzahl übersteigen,
 - 4. die vom Prüfling erzielte Note.
- (8) Bei der Feststellung der Prüfungsergebnisse haben die Prüfenden darauf zu achten, ob sich aufgrund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die insgesamt erreichbare Punktzahl vermindert sich entsprechend, bei der Feststellung der Prüfungsergebnisse ist die verminderte Gesamtpunktzahl zugrunde zu legen. Der Prüfungsausschuss ist zu informieren. Er kann das Bewertungsverfahren überprüfen und verbindlich feststellen, dass einzelne Prü-

fungsaufgaben als gestellt oder als nicht gestellt gelten. Die verminderte Aufgabenzahl/Gesamtpunktzahl darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

- (9) Das Antwort-Wahl-Verfahren kann auch in multimedial gestützter Form („E-Multiple-Choice“) durchgeführt werden.
- (10) Im Übrigen gilt § 10 entsprechend.

§ 11

Programmierarbeit

- (1) Bei der Prüfungsform „Programmierarbeit“ ist auf Grund einer schriftlich formulierten Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Moduls mit einer Bearbeitungszeit von ein bis zwei Zeitstunden ein Rechnerprogramm zu erstellen. Eine Programmierarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die oder der Prüfende. Das Rechnerprogramm ist auf einem vom Prüfenden festgelegten Datenträger und/oder als Datei auf einem vom Prüfenden festgelegten Pfad und Rechner abzuspeichern. Der Prüfling hat schriftlich seine Personalien, die vollständigen Dateinamen, Dateigrößen, Datum und Uhrzeit der für die Bewertung verbindlichen Speicherungen zu vermerken.
- (2) Die Prüfungsaufgabe einer Programmierarbeit wird in der Regel von nur einer oder einem Prüfenden gestellt.
- (3) Programmierarbeiten werden von der bzw. dem Prüfenden bewertet. Programmierarbeiten, die im Falle des Nichtbestehens zu einem endgültigen Nichtbestehen des Studiengangs und zu einer Exmatrikulation führen, werden zusätzlich von einer bzw. einem zweiten Prüfungsberechtigten bewertet.
- (4) Wird das Rechnerprogramm nicht fristgemäß oder nicht in der vorgeschriebenen Form abgeliefert, gilt die Prüfung gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen als mit “nicht ausreichend” (5,0) bewertet.

§ 12

Mündliche Prüfung

- (1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer oder einem Prüfenden in Gegenwart

einer oder eines sachkundigen Beisitzenden oder vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling grundsätzlich in jedem Gebiet nur von einer oder einem Prüfenden geprüft. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt zwischen 15 und 45 Minuten je Prüfling. Die genaue Festlegung der Prüfungsdauer für einen Prüfungszeitraum erfolgt spätestens mit der Bekanntgabe des Prüfungsplans. Im Fall einer Gruppenprüfung verlängert sich die Prüfungsdauer entsprechend der Prüflingsanzahl. Die sachkundigen Beisitzenden haben während der Prüfung kein Fragerecht. Vor der Festsetzung der Note hat die oder der Prüfende die Beisitzende oder den Beisitzenden zu hören, mehrere Prüfende haben sich gegenseitig zu hören.

- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 13

Präsentation

- (1) Bei der Prüfungsform „Präsentation“ ist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Moduls selbständig zu bearbeiten, Lösungsweg und Ergebnisse sind mündlich zu präsentieren. Die Bearbeitungsfrist beträgt mindestens vier Wochen. Die Dauer der Präsentation legt der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Obergrenze von 35 Minuten je Prüfling fest. Im Rahmen der Präsentation sind von der oder dem oder den Prüfenden nur Verständnisfragen zu Lösungsweg und Ergebnissen zulässig.
- (2) Prüfungen mit der Prüfungsform „Präsentation“ können auch innerhalb von Lehrveranstaltungen stattfinden. Näheres, insbesondere Anmeldefristen, legt der Prüfungsausschuss fest.
- (3) Die Aufgabenstellung erfolgt durch die zuständige Lehrperson und ist den Studierenden nach ihrer Genehmigung durch den Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt zu geben.
- (4) Im Übrigen gilt § 12 entsprechend.
- (5) Präsentationen werden in der Regel vor Zuhörenden und einer oder einem Prüfenden in Ge-

genwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden oder mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) als Einzelprüfung abgelegt. Bewertet wird nur der Inhalt der Präsentation einschließlich der Antworten auf Verständnisfragen. Vor der Festsetzung der Note hat die oder der Prüfende die Beisitzende oder den Beisitzenden zu hören, mehrere Prüfende haben sich gegenseitig zu hören.

- (6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Präsentation, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die Präsentation bekannt zu geben.
- (7) Als Zuhörende sind ohne Ausschlussmöglichkeit durch den Prüfling diejenigen Prüflinge zugelassen, die für denselben Prüfungszeitraum für dasselbe Prüfungsmodul zugelassen sind. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassungen erstrecken sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 14

Ausarbeitung

- (1) Bei der Prüfungsform „Ausarbeitung“ ist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Moduls selbständig zu bearbeiten. Je nach Aufgabenstellung ist eine Ausarbeitung schriftlicher oder programmiertechnischer Art, ein zeichnerischer Entwurf, eine zeichnerische Darstellung, ein Werkstück oder Modell anzufertigen; Kombinationsformen sind zulässig. Die Aufgabenstellung soll Hinweise zum Umfang der Ausarbeitung enthalten. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens vier Wochen.
- (2) Der Prüfungsausschuss legt den Aus- und Abgabetermin der Aufgabenstellung, das anzufertigende Arbeitsergebnis sowie die Stelle bei der die Ausarbeitung abzugeben ist nach Abstimmung mit den Prüfenden fest und gibt dies den Studierenden rechtzeitig vorher bekannt. Die Aufgabenstellung ist den Prüflingen in Schriftform auszuhändigen. Prüfungen mit der Prüfungsform „Ausarbeitung“ können innerhalb der Lehrveranstaltungen stattfinden. Der Tag der Ausgabe der Aufgabenstellung gilt als Prüfungstag im Sinne von § 13 Abs. 3 des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen.
- (3) Die Ausarbeitung ist spätestens zum festgelegten Abgabetermin bei der aus der schriftlichen Aufgabenstellung ersichtlichen Stelle abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist durch die ent-

sprechende Prüfende oder den entsprechenden Prüfenden aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post bzw. Zustellung durch einen vergleichbaren gewerblichen Zustelldienst ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post bzw. dem Zustelldienst maßgebend. Bei der Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die schriftliche Ausarbeitung nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Ausarbeitung kann elektronisch eingereicht werden. Dazu kann sie über die Lernplattform ILIAS hochgeladen werden. Bei der Einreichung über ILIAS ist zusätzlich eine Versicherung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzugeben, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt wurden und dass diese in gleicher oder ähnlicher Form noch bei keiner Prüfung vorgelegen hat.

§ 15

Semesterbegleitende Aufgaben

- (1) Semesterbegleitende Aufgaben werden vom Prüfenden über das Semester verteilt ausgegeben. Es handelt sich um eine ganzheitliche Prüfungsform, bei der in der Regel schriftliche, mündliche und praktische Prüfungsformen eingesetzt werden. Es können sowohl Fach- und Methodenkompetenzen als auch Sozial- und Selbstkompetenzen abgeprüft werden.
- (2) Die Konditionen für den erfolgreichen Leistungserwerb werden in der Einführungsveranstaltung des Moduls bekannt gegeben und dokumentiert. Die Aufgaben werden in der ersten oder zweiten Einführungsveranstaltung vergeben, wenn jeder Studierende eine individuelle Aufgabe erhält. Bearbeiten alle Studierenden dieselbe Aufgabe, ist es ausreichend, bei der Einführungsveranstaltung die Anforderungen und Abgabetermine zu kommunizieren.

III. Praxissemester

§ 16 Praxissemester

- (1) Studierende des Studiengangs Holztechnik müssen obligatorisch, Studierende des Studiengangs Innovative Produktionssysteme, Wirtschaftsingenieurwesen und Digitalisierungsingenieurwesen können fakultativ ein Praxissemester absolvieren. Das Praxissemester wird in der Regel im fünften Semester (Studierende der Holztechnik) bzw. ab dem vierten Semester

(Studierende der Innovativen Produktionssysteme, Wirtschaftsingenieurwesen bzw. Digitalisierungsingenieurwesen) abgeleistet und umfasst mindestens 20 Wochen. Das obligatorische Praxissemester Holztechnik hat die Modulnummer 13238, das fakultative Praxissemester Studiengangs Innovative Produktionssysteme die Modulnummer 13715, das fakultative Praxissemester Wirtschaftsingenieurwesen die Modulnummer 12403 und das fakultative Praxissemester Digitalisierungsingenieurwesen die Modulnummer 13171.

- (2) Das Praxissemester soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.
- (3) Zum Praxissemester wird auf Antrag nur zugelassen, wer alle studienbegleitenden Prüfungen des jeweiligen Studiengangs in den aus Anlage 1 bis 3 ersichtlichen Pflichtmodulen entsprechend der Fortschrittsregelung gemäß § 8 Abs. 1a Nr. 3 bestanden hat und die besondere Studienvoraussetzung des jeweiligen Studiengangs (§ 3a bis § 3d) erfüllt.
- (4) Über die Zulassung zum Praxissemester und die Genehmigung des jeweiligen Praxissemesterplatzes entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Als Anbieter von Praxissemesterstellen kommen alle Betriebe oder Einrichtungen in Betracht, deren Tätigkeitsbereiche sich im Schwerpunkt auf berufsspezifische Lehrinhalte des jeweiligen Studiengangs beziehen und die eine angemessene Betreuung der Studierenden gewährleisten. Sie müssen über Mitarbeitende verfügen, die befähigt und geeignet sind, Studierende während des Praxissemesters zu betreuen und eine dem Ziel des Praxissemesters entsprechende innerbetriebliche Ausbildung sicherstellen. Das Praxissemester kann auch im Ausland absolviert werden.
- (6) Die rechtliche Ausgestaltung des Praktikums im Betrieb regelt ein Praxissemestervertrag/Praktikumsvertrag zwischen der/dem Studierenden und dem Betrieb/der Einrichtung. Die Technische Hochschule OWL stellt ein Muster eines Vertrages zur Verfügung, in welchem u. a. die gegenseitigen Rechte und Pflichten aufgeführt sind. Von dem Vertragsmuster abweichende Regelungen sind möglich.
- (7) Die Studierenden werden während des Praxissemesters durch einen/eine Professor:in des Fachbereichs individuell betreut. Der/Die Professor:in kann die oder den zu betreuenden Studierenden dabei ggf. auch in der Praxissemesterstelle aufsuchen und sich dabei über den Ein-

satz der oder des Studierenden informieren. Die Art der Betreuung bestimmt der/die Professor:in in Absprache mit der oder dem zu betreuenden Studierenden. Da der/die Professor:in auch Vermittler:in bei Schwierigkeiten zwischen der oder dem Studierenden und der Praxissemesterstelle ist, muss sie bzw. er angemessen für die Studierende oder den Studierenden erreichbar sein.

- (8) Über das Praxissemester und die erbrachten Praktikumsleistungen ist von den Studierenden ein Praxissemesterbericht zu erstellen, in dem insbesondere die praktischen Arbeiten, durchgeführten Projekte und die Reflektionen über die gesammelten Erfahrungen dargestellt werden. Der Bericht muss mindestens 10 und soll höchstens 15 Seiten Text umfassen, zuzüglich der zum Verständnis notwendigen zeichnerischen und fotografischen Ergänzungen. Der Praxissemesterbericht ist dem/der betreuenden Professor:in spätestens zwei Wochen nach Beginn des auf das Praxissemester folgenden Semesters in digitaler oder gedruckter Ausführung vorzulegen.
- (9) Die Studierenden müssen zur Nachbereitung des Praxissemesters in einem hochschulöffentlichen Rahmen in Form einer 5 bis 10-minütigen Präsentation über die jeweiligen Tätigkeitsschwerpunkte und die im Praxissemester gemachten Erfahrungen berichten.
- (10) Die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester wird von der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor bestätigt, wenn sie bzw. er unter Berücksichtigung des Zeugnisses der Ausbildungsstelle des von der bzw. dem Studierenden anzufertigenden Berichts sowie der Präsentation festgestellt hat, dass die bzw. der Studierende während des Praxissemesters die übertragenden Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt hat und zweckentsprechend eingesetzt war.
- (11) Studierende, denen die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester nicht bestätigt wurde, können das Praxissemester einmal wiederholen. Beantragt die oder der Studierende keine erneute Zulassung oder wird auch nach der Wiederholung des Praxissemesters die erfolgreiche Teilnahme nicht bestätigt, setzt die oder der Studierende das Studium ohne Praxissemester fort. Im Falle des Holztechnikstudiums erfolgt die Exmatrikulation. Eine Wiederholung des Praxissemesters kann nur vor der Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgen.
- (12) Durch die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester werden 30 Credits erworben. Die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester wird im Abschlusszeugnis des jeweiligen Studiengangs ausgewiesen.

IV. Bachelorarbeit und Kolloquium

§ 17

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit besteht in der Regel aus einer eigenständigen Untersuchung mit einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet des jeweiligen Studiengangs sowie einer ausführlichen Beschreibung und Erläuterung ihres Lösungswegs. In fachlich geeigneten Fällen kann sie auch eine schriftliche Hausarbeit mit fachliterarischem Inhalt sein. Der Richtwert für den Umfang der Bachelorarbeit beträgt 30 Seiten.
- (2) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt höchstens 10 Wochen.
- (3) Durch das Bestehen der Bachelorarbeit werden 12 Credits erworben.

§ 18

Zulassung zur Bachelorarbeit

Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. die studienbegleitenden Prüfungen des jeweiligen Studiengangs gemäß §§ 7a bis 7d bis auf drei bestanden hat und
2. für Studierende der Holztechnik sowie Studierende der Innovativen Produktionssysteme, des Wirtschaftsingenieurwesens und des Digitalisierungsingenieurwesens, die ein fakultatives Praxissemester absolviert haben, der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Praxissemester.

§ 19

Kolloquium

- (1) Das Kolloquium dauert je Prüfling etwa 30 Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für mündliche Prüfungen geltenden Vorschriften (§ 12) entsprechende Anwendung.
- (2) Durch das Bestehen des Kolloquiums werden 3 Credits erworben.

B. Schlussbestimmungen

§ 20*

Übergangsbestimmungen

§ 21**

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

-
- * Die Regelungen zu den Übergangsbestimmungen der Studiengangsprüfungsordnung für die Studiengänge Holztechnik, Innovative Produktionssysteme, Wirtschaftsingenieurwesen und Digitalisierungsingenieurwesen vom 4. April 2022 (Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2022/Nr. 18) ergeben sich aus dieser Satzung (dort unter § 20)
- ** Die Regelungen zum In-Kraft-Treten und zur Veröffentlichung der Bekanntmachung der Neufassung der Studiengangsprüfungsordnung für die Studiengänge Holztechnik, Innovative Produktionssysteme, Wirtschaftsingenieurwesen und Digitalisierungsingenieurwesen vom 4. April 2022 (Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2022/Nr. 18) ergeben sich aus dieser Satzung (dort in § 21).
- Die Regelungen zum In-Kraft-Treten und zur Veröffentlichung der Satzung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung für die Studiengänge Holztechnik, Innovative Produktionssysteme, Wirtschaftsingenieurwesen und Digitalisierungsingenieurwesen an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 5. August 2025 (Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2025/Nr. 51) ergeben sich aus dieser Satzung (dort in Art. II).
- Die Regelungen zum In-Kraft-Treten und zur Veröffentlichung der Zweiten Satzung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung für die Studiengänge Holztechnik, Innovative Produktionssysteme, Wirtschaftsingenieurwesen und Digitalisierungsingenieurwesen vom 1. Juli 2026 (Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2026/Nr. 53) ergeben sich aus dieser Satzung (dort in Art. II).

Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Holztechnik (H)
Anlage 1

Modul-Nr.		Modul	Summe SWS Credits		Semester/SWS						
					1	2	3	4	5	6	7
Pflichtmodule ¹⁾											
13898	BM1A	Technische Mathematik 1	4	5	4				P		
12296	BPHY	Physik	4	5	4				R		
13880	BWT1	Werkstofftechnik 1	4	5	4				A		
13620	BTM1	Technische Mechanik 1	4	5	4				X		
12751	BWH1	Werkstofftechnologie Holz 1	4	5	4				I		
13845	BCAH	CAD/Technisches Zeichnen in der Holzverarbeitung	4	5	4				S		
13513	BTM2	Technische Mechanik 2	4	5		4			S		
12401	BM2A	Technische Mathematik 2	4	5		4			E		
13415	BFTH	Fertigungstechnik Holz	4	5		4			M		
13055	BVTH	Verbindungstechnik Holz	4	5		4			E		
12232	BABO	Arbeitswissenschaft und Betriebsorganisation	4	5		4			S		
14034	BWH2	Werkstofftechnologie Holz 2	4	5		4			T		
13619	BIFP	Informatik Programmierung	4	5			4		E		
13500	BFPA	Fabrikplanung	4	5			4		R		
12391	BMTF	Materialflusstechnik	4	5			4				
14097	BIBL	Industriebetriebslehre	4	5			4				
12994	BHBM	Holzbearbeitungsmaschinen	4	5			4				
13809	BMAV	Möbelbau / Arbeitsvorbereitung	4	5			4				
13367	BHBK	Holzbaukonstruktion	4	5				4			
13497	BBUE	Business English	4	5				4			
13230	BKUV	Kunststoffverarbeitung	4	5				4			
13350	BPMS	Projekt Management / Studienprojekt	4	5				4			
14039	BQST	Qualitätsmanagement / Statistik	4	5				4			
13532	BOBH	Oberflächen- und Beschichtungstechnik Holz	4	5				4			
13180	BCAM	CAM/CNC	4	5						4	
13775	BSMH	Seminar zur Holztechnik	4	5							4
		Summe Pflichtmodule	104	130	24	24	24	24		4	4
Wahlpflichtmodule ²⁾											
12146	BIS1	Instandhaltungsmanagement 1	4	5						4	
13608	BKMT	Konstruktionsmethodik Möbelsysteme	4	5						4	
13847	BHHS	Handhabungssysteme	4	5						4	
12779	BPRS	Produktionssysteme	4	5						4	
12145	BKUA	Kunststoffe und ihre Anwendungen	4	5						4	
13465	BPPS	Produktionsplanung / -steuerung	4	5						4	
13917	BPLM	Product Lifecycle Management	4	5						4	
		Summe Wahlpflichtmodul	4	5						4	
Studienschwerpunkte ³⁾											
VT 1 - Möbelbau und -entwicklung											
13704	BPDS	Produktdesign	4	5						4	
13159	BMLB	Möbelleichtbau	4	5						4	
13420	BDMA	Designmanagement / Marketing	4	5							4
		N.N. ⁴⁾		5							
VT 2 - Holzindustrielle Produktion											
12230	BBUT	Betriebs- und Umwelttechnik	4	5						4	
12091	BHFT	Holzindustrielle Fertigungseinrichtungen	4	5						4	
12897	BMVH	Maschinen- und Vorrichtungsbau	4	5							4
		N.N. ⁴⁾		5							
VT 3 - Holzbauproduktion											
12827	BVHT	Vollholztechnologie	4	5						4	
14101	BAUP	Bauphysik / Energetische Sanierung	4	5						4	
12324	BHBF	Holzbaufertigung	4	5							4
		N.N. ⁴⁾		5							
		Summe Studienschwerpunkte	mind. 24	mind. 30						16	8
13238	BPSH	Praxissemester Holztechnik		30							
13987	BAHT	Bachelorarbeit Holztechnik		12							x
12671	BKHT	Kolloquium Holztechnik		3							x
		Summe SWS	132		24	24	24	24		24	12
		Summe CR		210	30	30	30	30	30	30	30

CR = Credits SWS = Semesterwochenstunden

¹⁾ In jedem der mit einer Modulnummer versehenen Pflichtmodul ist eine Prüfung abzulegen.

²⁾ In einem Wahlpflichtmodul oder einem Modul des nicht gewählten Studienschwerpunkts sind durch Prüfung 5 Credits zu erwerben.

³⁾ Durch Prüfungen sind in zwei zu wählenden Studienschwerpunkten mind. 30 CR zu erwerben.

⁴⁾ Vom Prüfungsausschuss gemäß § 7a Abs. 4 zugelassenes ergänzendes Vertiefungsmodul aus dem Modulangebot der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe oder anderer Hochschulen.

Course Curriculum Bachelor's programme Wood Technology (H)

Anlage 1

Modul-Nr.		Modul	Summe SWS Credits		Semester/SWS						
					1	2	3	4	5	6	7
Compulsory Modules ¹⁾											
13898	BM1A	Technical Mathematics 1	4	5	4				p		
12296	BPHY	Physics	4	5	4				R		
13880	BWT1	Material Engineering 1	4	5	4				A		
13620	BTM1	Technical Mechanics 1	4	5	4				X		
12751	BWH1	Wood Technology 1	4	5	4				I		
13845	BCAH	CAD/ Technical Drawing in the Wood-Working Industry	4	5	4				S		
13513	BTM2	Technical Mechanics 2	4	5		4			S		
12401	BM2A	Technical Mathematics 2	4	5		4			E		
13415	BFTH	Wood Machining	4	5		4			M		
13055	BVTH	Joining Techniques Wood	4	5		4			E		
12232	BABO	Work Organisation and Scheduling	4	5		4			S		
14034	BWH2	Wood Material Engineering 2	4	5		4			T		
13619	BIFP	Computer Science Programming	4	5			4		E		
13500	BFPA	Factory Planning	4	5			4		R		
12391	BMTF	Material Handling Engineering	4	5			4				
14097	BIBL	Industrial Management	4	5			4				
12994	BHBM	Wood-Working Machines	4	5			4				
13809	BMAV	Furniture Construction / Work Preparation	4	5			4				
13367	BHBK	Timber Engineering	4	5				4			
13497	BBUE	Business English	4	5				4			
13230	BKUV	Plastics Processing	4	5				4			
13350	BPMS	Project Management	4	5				4			
14039	BQST	Quality Management / Statistics	4	5				4			
13532	BOBH	Surface Technologies and Coatings Wood	4	5				4			
13180	BCAM	CAM/CNC	4	5						4	
13775	BSMH	Seminar Wood Technology	4	5							4
		Sum Compulsory Modules	104	130	24	24	24	24		4	4
Electives Modules ²⁾											
12146	BIS1	Maintenance Management	4	5						4	
13608	BKMT	Furniture Design / Furniture Development	4	5						4	
13847	BHHS	Handling Systems	4	5						4	
12779	BPRS	Production Systems	4	5						4	
12145	BKUA	Plastics and their Application	4	5						4	
13465	BPPS	Production Planning	4	5						4	
13917	BPLM	Product Lifecycle Management	4	5						4	
		Sum Electives Modules	4	5						4	
Major Fields of Study ³⁾											
VT 1 – Furniture Development and Construction											
13704	BPDS	Product Design	4	5						4	
13159	BMLB	Lightweight Furniture Construction	4	5						4	
13420	BDMA	Design Management / Marketing	4	5							4
		N.N. ⁴⁾		5							
VT 2 – Production in Wood Industry											
12230	BBUT	Engineered Operations and Environmental Technology	4	5						4	
12091	BHFT	Production Facilities of the Wood-Working Industry	4	5						4	
12897	BMVH	Machine and Fixture Design	4	5							4
		N.N. ⁴⁾		5							
VT 3 – Prefabrication of Timber Constructions											
12827	BVHT	Solid Wood Technology	4	5						4	
14101	BAUP	Building Physics / Energy-Efficient Renovation	4	5						4	
12324	BHBF	Production of Timber Structures	4	5							4
		N.N. ⁴⁾		5							
		Sum Major Fields of Study	mind. 24	mind. 30						16	8
13238	BPSH	Internship Wood Technology		30							
13897	BAHT	Bachelor Thesis Wood Technology		12							x
12671	BKHT	Colloquium Wood Technology		3							x
		Summe SWS	132		24	24	24	24		24	12
		Summe CR		210	30	30	30	30	30	30	30

CR = Credits SWS = Hours per Week

¹⁾ In each of the compulsory module with a module number, an examination has to be taken.

²⁾ In an elective module or a module of the non-selected major field of study, 5 credits must be acquired through examination.

³⁾ Through examinations at least 30 CR have to be acquired in two major fields of study.

⁴⁾ One replacement module per major field of study from the modules of the Ostwestfalen-Lippe University of Applied Sciences and Arts or other universities approved by the examination board in accordance with § 7a section 4.

Modul-Nr.	Modul	Summe SWS	Credits	Semester/SWS						
				1	2	3	4	5	6	
Pflichtmodule ¹⁾										
13898	BM1A	Technische Mathematik 1	4	5	4					
136191	BIFP	Informatik Programmierung	4	5	4					
12296	BPHY	Physik	4	5	4					
13880	BWT1	Werkstofftechnik 1	4	5	4					
14097	BIBL	Industriebetriebslehre	4	5	4					
13620	BTM1	Technische Mechanik 1	4	5	4					
14038	BISE	Informatik Software Engineering	4	5		4				
12401	BM2A	Technische Mathematik 2	4	5		4				
13513	BTM2	Technische Mechanik 2	4	5		4				
12866	BKN1	Konstruktion 1	4	5		4				
13230	BKUV	Kunststoffverarbeitung	4	5		4				
13528	BWT2	Werkstofftechnik 2				4				
13445	BELT	Elektrotechnik	4	5			4			
13500	BFPA	Fabrikplanung	4	5			4			
13497	BBUE	Business English	4	5			4			
13354	BFT1	Moderne Fertigungstechnologien 1	4	5			4			
13019	BSTA	Statistik	4	5			4			
13878	BKN2	Konstruktion 2	4	5			4			
14000	BOSS	Qualitätssicherung	4	5				4		
13350	BPMS	Projektmanagement / Studienprojekt	4	5				4		
13401	BSYT	Systemtheorie und Prozessanalyse	4	5				4		
12452	BFT2	Moderne Fertigungstechnologien 2	4	5				4		
13847	BHHS	Handhabungssysteme	4	5					4	
12656	BPAA	Projektierung Automatisierungsanlagen	4	5					4	
12713	BADF	Additive Fertigung	4	5					4	
13917	BPLM	Product Lifecycle Management	4	5					4	
13024	BSYE	Systems Engineering	4	5					4	
12232	BABO	Arbeitswissenschaft und Betriebsorganisation	4	5					4	
Summe Pflichtmodule			112	140	24	24	24	16	16	8
Wahlmodul										
12049	BGTZ	Grundlagen Technisches Zeichnen	4	4	4					
Wahlpflichtmodule ²⁾										
12230	BBUT	Betriebs- und Umwelttechnik	4	5						4
14075	BWAR	Wirtschafts- und Arbeitsrecht	4	5						4
13704	BPDS	Produktdesign	4	5						4
12897	BMVH	Maschinen und Vorrichtungsbau	4	5						4
12779	BPRS	Produktionssysteme	4	5						4
12146	BIS1	Instandhaltungsmanagement 1	4	5						4
Summe Wahlpflichtmodul			4	5						4
Studienschwerpunkte ³⁾										
VT 1 - Kunststofftechnik										
12145	BKUA	Kunststoffe und ihre Anwendungen	4	5				4		
13853	BKKW	Konstruieren mit Kunststoffen / Werkzeugbau	4	5				4		
13073	BKUE	Produktentwicklung Kunststoffe	4	5					4	
13082	BKUP	Kunststoffprüfung	4	5					4	
		N.N. ⁴⁾		5						
VT 2 - Innovative Fertigungsmethoden										
12327	BBST	Beschichtungstechnik	4	5				4		
13659	BFÜG	Fügetechnik	4	5				4		
12800	BWMC	Werkzeugmaschinen und CNC- Technik	4	5					4	
12979	BLAT	Lasertechnik	4	5					4	
		N.N. ⁴⁾		5						
Summe Studienschwerpunkte			mind. 16	mind. 20				8	8	
12624	BAIP	Bachelorarbeit Innovative Produktionssysteme		12						x
13124	BKIP	Kolloquium Innovative Produktionssysteme		3						x
Summe SWS			132		24	24	24	24	24	12
Summe CR				180	30	30	30	30	30	30

CR = Credits SWS = Semesterwochenstunden

¹⁾ In jedem der mit einer Modulnummer versehenen Pflichtmodulen ist eine Prüfung abzulegen.²⁾ In einem Wahlpflichtmodul oder einem Modul der nicht gewählten Studienschwerpunkte sind durch Prüfung 5 Credits zu erwerben.³⁾ Durch Prüfungen sind in einem zu wählenden Studienschwerpunkt mind. 20 CR zu erwerben.⁴⁾ Vom Prüfungsausschuss gemäß § 7b Abs. 4 zugelassenes ergänzendes Vertiefungsmodul aus dem Modulangebot der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe oder anderer Hochschulen.

Modul-Nr.		Modul	Summe SWS Credits		Semester/SWS					
			1	2	3	4	5	6		
Compulsory Modules ¹⁾										
13898	BM1A	Technical Mathematics 1	4	5	4					
13619	BIFP	Computer Programming	4	5	4					
12296	BPHY	Physics	4	5	4					
13880	BWT1	Material Engineering 1	4	5	4					
14097	BIBL	Industrial Management	4	5	4					
13620	BTM1	Technical Mechanics 1	4	5	4					
14038	BISE	Informatic Software Engineering	4	5		4				
12401	BM2A	Technical Mathematics 2	4	5		4				
13513	BTM2	Technical Mechanics 2	4	5		4				
12866	BKN1	Design Technology 1	4	5		4				
13230	BKUV	Plastics Processing	4	5		4				
13528	BWT2	Material Engineering 2				4				
13445	BELT	Electrical Engineering	4	5			4			
13500	BFPA	Factory Planning	4	5			4			
13497	BBUE	Business English	4	5			4			
13354	BFT1	Modern Manufacturing Technologies 1	4	5			4			
13019	BSTA	Statistics	4	5			4			
13878	BKN2	Design Technology 2	4	5			4			
14000	BOSS	Quality Management	4	5				4		
13350	BPMS	Project Management	4	5				4		
13401	BSYT	System Theory and Process Analysis	4	5				4		
12452	BFT2	Modern Manufacturing Technologies 2	4	5				4		
13847	BHHS	Handling Systems	4	5				4		
12656	BPAA	Automation Plants Projecting	4	5				4		
12713	BADF	Additive Manufacturing	4	5				4		
13917	BPLM	Product Lifecycle Management	4	5				4		
13024	BSYE	Systems Engineering	4	5				4		
12232	BABO	Work Organisation and Scheduling	4	5				4		
Summe Compulsory Modules			112	140	24	24	24	16	16	8
Optional Module										
12049	BGTZ	Fundamentals in Technical Drawing	4	4	4					
Elective Modules ²⁾										
12230	BBUT	Operating and Environmental Technology	4	5					4	
14075	BWAR	Commercial Law / Labour Law	4	5					4	
13704	BPDS	Product Design	4	5					4	
12897	BMVH	Machinery and Fixture Construction	4	5					4	
12779	BPRS	Production Systems	4	5					4	
12146	BIS1	Maintenance Management	4	5					4	
Sum Elective Modules			4	5					4	
Major Fields of Study ³⁾										
VT 1 – Plastics Technology										
12145	BKUA	Plastics and their Applications	4	5				4		
13853	BKKW	Design with Polymers / Tools	4	5				4		
13073	BKUE	Product Development of Plastics Materials	4	5					4	
13082	BKUP	Examination of Plastics	4	5					4	
N.N. ⁴⁾				5						
VT 2 – Innovative Production Methods										
12327	BBST	Coating Technologies	4	5				4		
13659	BFÜG	Joining Technology	4	5				4		
12800	BWMC	Machine Tools and CNC Technology	4	5					4	
12979	BLAT	Laser Technology	4	5					4	
N.N. ⁴⁾				5						
Sum Major Field of Study			mind. 16	mind. 20				8	8	
12624	BAIP	Bachelor Thesis Innovative Production Systems		12					x	
13124	BKIP	Colloquium Innovative Production Systems		3					x	
Summe SWS			132		24	24	24	24	24	12
Summe CR				180	30	30	30	30	30	30

CR = Credits SWS = Hours per Week

¹⁾ In each of the compulsory module with a module number, an examination has to be taken.²⁾ In an elective module or a module of the non-selected major field of study, 5 credits must be acquired through examination.³⁾ Through examinations at least 20 CR have to be acquired in one major field of study.⁴⁾ One replacement module per major field of study from the modules of the Ostwestfalen-Lippe University of Applied Sciences and Arts or other universities approved by the examination board in accordance with § 7b section 4.

Modul-Nr.		Modul	Summe		Semester / SWS					
			SWS	Credits	1	2	3	4	5	6
Pflichtmodule ¹⁾										
13898	BM1A	Technische Mathematik 1	4	5	4					
13620	BTM1	Technische Mechanik 1	4	5	4					
13619	BIFP	Informatik Programmierung	4	5	4					
12296	BPHY	Physik	4	5	4					
13880	BWT1	Werkstofftechnik 1	4	5	4					
14097	BIBL	Industriebetriebslehre	4	5	4					
14038	BISE	Informatik Software Engineering	4	5		4				
12401	BM2A	Technische Mathematik 2	4	5		4				
13513	BTM2	Technische Mechanik 2	4	5		4				
12866	BKN1	Konstruktion 1	4	5		4				
13230	BKUV	Kunststoffverarbeitung	4	5		4				
13528	BWT2	Werkstofftechnik 2	4	5		4				
12391	BMTF	Materialflusstechnik	4	5			4			
13354	BFT1	Moderne Fertigungstechnologien 1	4	5			4			
13971	BSMW	Seminar zum Wirtschaftsingenieurwesen	4	5			4			
13019	BSTA	Statistik	4	5			4			
14064	BKLR	Kosten- und Leistungsrechnung	4	5				4		
12452	BFT2	Moderne Fertigungstechnologien 2	4	5				4		
12232	BABO	Arbeitswissenschaft- und Betriebsorganisation	4	5				4		
13350	BPMS	Projektmanagement / Studienprojekt	4	5				4		
13847	BHHS	Handhabungssysteme	4	5					4	
14075	BWAR	Wirtschafts- und Arbeitsrecht	4	5					4	
13497	BBUE	Business English	4	5					4	
12181	BINF	Investition und Finanzierung	4	5					4	
12025	BASY	Arbeitssysteme	4	5						4
12564	BPLC	Six Sigma (Planspiel)	4	5						4
13465	BPPS	Produktionsplanung / -steuerung	4	5						4
Summe Pflichtmodule			108	135	24	24	16	16	16	12
Wahlmodul										
12049	BGTZ	Grundlagen Technisches Zeichnen	4	4	4					
Studienschwerpunkte ²⁾										
VT 1 - Instandhaltungsmanagement										
12146	BIS1	Instandhaltungsmanagement 1					4			
12532	BIS2	Instandhaltungsmanagement 2	4	5				4		
13674	BSEN	Service Engineering	4	5					4	
VT 2 - Produktionsmanagement										
13500	BFPA	Fabrikplanung					4			
13850	BLOS	Logistische Systeme						4		
12779	BPRS	Produktionssysteme	4	5					4	
VT 3 - Produktmanagement										
13535	BPVT	Produktmanagement & Vertrieb					4			
13024	BSYE	Systems Engineering	4	5				4		
13917	BPLM	Produkt Lifecycle Management	4	5					4	
Summe Studienschwerpunkte			mind. 24	mind. 30			8	8	8	
13184	BAIW	Bachelorarbeit Wirtschaftsingenieurwesen		12						x
13781	BKIW	Kolloquium Wirtschaftsingenieurwesen		3						x
Summe SWS			132		24	24	24	24	24	12
Summe CR				180	30	30	30	30	30	30

CR = Credits SWS = Semesterwochenstunden

¹⁾ In jedem der mit einer Modulnummer versehenen Pflichtmodulen ist eine Prüfung abzulegen.²⁾ Durch Prüfungen sind in zwei zu wählenden Studienschwerpunkten mind. 30 CR zu erwerben.

Modul-Nr.		Modul	Summe SWS		Credits		Semester / SWS					
					1	2	3	4	5	6		
Compulsory Modules ¹⁾												
13898	BM1A	Technical Mathematics 1	4	5	4							
13620	BTM1	Technical Mechanics 1	4	5	4							
13619	BIFP	Computer Science Programming	4	5	4							
12296	BPHY	Physics	4	5	4							
13880	BWT1	Material Engineering 1	4	5	4							
14097	BIBL	Industrial Management	4	5	4							
14038	BISE	Informatic Software Engineering	4	5		4						
12401	BM2A	Technical Mathematics 2	4	5		4						
13513	BTM2	Technical Mechanics 2	4	5		4						
12866	BKN1	Design Technology 1	4	5		4						
13230	BKUV	Plastics Processing	4	5		4						
13528	BWT2	Material Engineering 2	4	5		4						
12391	BMTF	Material Handling Engineering	4	5			4					
13354	BFT1	Modern Manufacturing Technologies	4	5			4					
13971	BSMW	Seminar Industrial Engineering	4	5			4					
13019	BSTA	Statistics	4	5			4					
14064	BKLR	Cost and Performance Accounting	4	5				4				
12452	BFT2	Modern Production Technologies 2	4	5				4				
12232	BABO	Work Organisation and Scheduling	4	5				4				
13350	BPMS	Project Management / Studies Project	4	5				4				
13847	BHHS	Handling Technology	4	5					4			
14075	BWAR	Economic and Labor Law	4	5					4			
13497	BBUE	Business English	4	5					4			
12181	BINF	Investment / Financing	4	5					4			
12025	BASY	Worksystems	4	5						4		
12564	BPLC	Six Sigma (Management Game)	4	5						4		
13465	BPPS	Production Planning / - Control	4	5						4		
SumCompulsory Modules			108	135	24	24	16	16	16	12		
Optional Modul												
12049	BGTZ	Fundamentals in Technical Drawing	4	4	4							
Major Fields of Study ²⁾												
VT 1 - Service Engineering												
12146	BIS1	Maintenance Management 1					4					
12532	BIS2	Maintenance Management 2	4	5				4				
13674	BSEN	Service Engineering	4	5					4			
VT 2 - Industrial Engineering												
13500	BFPA	Factory Planning					4					
13850	BLOS	Logistic Systems						4				
12779	BPRS	Production Systems	4	5					4			
VT 3 - Systems Engineering												
13535	BPVT	Product Management and Distribution					4					
13024	BSYE	Systems Engineering	4	5				4				
13917	BPLM	Product Lifecycle Management	4	5					4			
SumMajor Fields of Study			mind. 24	mind. 30			8	8	8			
13184	BAIW	Bachelor Thesis Industrial Engineering		12						x		
13781	BKIW	Colloquium Industrial Engineering		3						x		
Summe SWS			132		24	24	24	24	24	12		
Summe CR				180	30	30	30	30	30	30		

CR = Credits SWS = Hours per Week

¹⁾ In each of the compulsory module with a module number, an examination has to be taken.²⁾ Through examinations at least 30 CR have to be acquired in two major fields of study.

Modul-Nr.		Modul	Summe SWS	Credits	1	2	Semester/SWS			
							3	4	5	6
Pflichtmodule ¹⁾										
13898	BMA1	Technische Mathematik 1	4	5	4					
13619	BIFP	Informatik Programmierung	4	5	4					
12296	BPHY	Physik	4	5	4					
13880	BWT1	Werkstofftechnik 1	4	5	4					
14097	BIBL	Industriebetriebslehre	4	5	4					
13620	BTM1	Technische Mechanik 1	4	5	4					
14038	BISE	Informatik Software Engineering	4	5		4				
12401	BM2A	Technische Mathematik 2	4	5		4				
13513	BTM2	Technische Mechanik 2	4	5		4				
12866	BKN1	Konstruktion 1	4	5		4				
13067	BOMO	Objektorientierte Modellierung	4	5		4				
13528	BWT2	Werkstofftechnik 2				4				
12950	BDIP	Datenbanken in der Produktion	4	5			4			
13500	BFPA	Fabrikplanung	4	5			4			
13497	BBUE	Business English	4	5			4			
13354	BFT1	Moderne Fertigungstechnologien 1	4	5			4			
13019	BSTA	Statistik	4	5			4			
13445	BELT	Elektrotechnik	4	5			4			
13850	BLOS	Logistische Systeme	4	5				4		
13350	BPMS	Projektmanagement / Studienprojekt	4	5				4		
12232	BABO	Arbeitswissenschaft und Betriebsorganisation	4	5				4		
12452	BFT2	Moderne Fertigungstechnologien 2	4	5				4		
13822	BPDA	Produktionsdatenanalyse	4	5				4		
13024	BSYE	Systems Engineering	4	5				4		
13847	BHHS	Handhabungssysteme	4	5					4	
14075	BWAR	Wirtschafts- und Arbeitsrecht	4	5					4	
12713	BADF	Additive Fertigung	4	5					4	
13917	BPLM	Product Lifecycle Management	4	5					4	
12979	BLAT	Lasertechnik	4	5					4	
12800	BWMC	Werkzeugmaschinen und CNC- Technik	4	5					4	
13465	BPPS	Produktionsplanung und –steuerung	4	5						4
12025	BASY	Arbeitssysteme	4	5						4
13817	BMOC	Mobile Computing	4	5						4
Summe Pflichtmodule			132	165	24	24	24	24	24	12
14046	BADI	Bachelorarbeit Digitalisierungsingenieurwesen		12						x
13467	BKDI	Kolloquium Digitalisierungsingenieurwesen		3						x
Summe SWS			132		24	24	24	24	24	12
Summe CR				180	30	30	30	30	30	30

CR = Credits SWS = Semesterwochenstunden

¹⁾ In jedem der mit einer Modulnummer versehenen Pflichtmodulen ist eine Prüfung abzulegen.

Modul-Nr.		Modul	Summe SWS	Credits	Semester/SWS					
					1	2	3	4	5	6
Compulsory Modules ¹⁾										
13898	BMA1	Technical Mathematics 1	4	5	4					
13619	BIFP	Computer Programming	4	5	4					
12296	BPHY	Physics	4	5	4					
13880	BWT1	Material Engineering 1	4	5	4					
14097	BIBL	Industrial Management	4	5	4					
13620	BTM1	Technical Mechanics 1	4	5	4					
14038	BISE	Informatic Software Engineering	4	5		4				
12401	BM2A	Technical Mathematics 2	4	5		4				
13513	BTM2	Technical Mechanics 2	4	5		4				
12866	BKN1	Design Technology 1	4	5		4				
13067	BOMO	Object-Oriented Modeling	4	5		4				
13528	BWT2	Material Engineering 2				4				
12950	BDIP	Databases for Production Engineering	4	5			4			
13500	BFPA	Factory Planning	4	5			4			
13497	BBUE	Business English	4	5			4			
13354	BFT1	Modern Manufacturing Technologies 1	4	5			4			
13019	BSTA	Statistics	4	5			4			
12391	BELT	Material Handling Engineering	4	5			4			
13850	BLOS	Logistic Systems	4	5				4		
13350	BPMS	Project Management	4	5				4		
12232	BABO	Work Organisation and Scheduling	4	5				4		
12452	BFT2	Modern Manufacturing Technologies 2	4	5				4		
13822	BPDA	Analysis of Manufacturing Data	4	5				4		
13024	BSYE	Systems Engineering	4	5				4		
13847	BHHS	Handling Systems	4	5					4	
14075	BWAR	Commercial Law / Labour Law	4	5					4	
12713	BADF	Additive Manufacturing	4	5					4	
13917	BPLM	Product Lifecycle Management	4	5					4	
12979	BLAT	Laser Technology	4	5					4	
12800	BWMC	Machine Tools and CNC Technology	4	5					4	
13465	BPPS	Production Planning / - Control	4	5						4
12025	BASY	Worksystems	4	5						4
13817	BMOC	Mobile Computing	4	5						4
Sum Compulsory Modules			132	165	24	24	24	24	24	12
14046	BADI	Bachelor Thesis Digital Engineering		12						x
13467	BKDI	Colloquium Digital Engineering		3						x
Sum SWS			132		24	24	24	24	24	12
Sum CR				180	30	30	30	30	30	30

CR = Credits SWS = Hours per Week

¹⁾ In each of the compulsory module with a module number, an examination has to be taken.

Modul-Nr.	Modul	Summe		Semester/SWS					
		SWS	Credits	1	2	3	4	5	6
Pflichtmodule ¹⁾									
13898	Technische Mathematik 1	4	5	4					
13619	Informatik Programmierung	4	5	4					
12296	Physik	4	5	4					
13880	Werkstofftechnik 1	4	5	4					
16023	Praxismodul Industriebetriebslehre	4	5	4					
13620	Technische Mechanik 1	4	5	4					
16370	Praxismodul Software Engineering	4	5		4				
12401	Technische Mathematik 2	4	5		4				
13513	Technische Mechanik 2	4	5		4				
12866	Konstruktion 1	4	5		4				
13230	Kunststoffverarbeitung	4	5		4				
13528	Werkstofftechnik 2				4				
13445	Elektrotechnik	4	5			4			
13500	Fabrikplanung	4	5			4			
15408	Praxismodul Business English	4	5			4			
13354	Moderne Fertigungstechnologien 1	4	5			4			
13019	Statistik	4	5			4			
13878	Konstruktion 2	4	5			4			
14000	Qualitätssicherung	4	5				4		
15983	Praxismodul Projektarbeit	4	5				4		
13401	Systemtheorie und Prozessanalyse	4	5				4		
12452	Moderne Fertigungstechnologien 2	4	5				4		
13847	Handhabungssysteme	4	5					4	
12656	Projektierung Automatisierungsanlagen	4	5					4	
12713	Additive Fertigung	4	5					4	
15961	Praxismodul Product Lifecycle Management	4	5					4	
13024	Systems Engineering	4	5						4
12232	Arbeitswissenschaft und Betriebsorganisation	4	5						4
	Summe Pflichtmodule	112	140	24	24	24	16	16	8
Wahlmodul									
12049	Grundlagen Technisches Zeichnen	4	4	4					
Wahlpflichtmodule ²⁾									
12230	Betriebs- und Umwelttechnik	4	5						4
14075	Wirtschafts- und Arbeitsrecht	4	5						4
13704	Produktdesign	4	5						4
12897	Maschinen und Vorrichtungsbau	4	5						4
12779	Produktionssysteme	4	5						4
12146	Instandhaltungsmanagement 1	4	5						4
	Summe Wahlpflichtmodul	4	5						4
Studienschwerpunkte ³⁾									
VT 1 - Kunststofftechnik									
12145	Kunststoffe und ihre Anwendungen	4	5				4		
13853	Konstruieren mit Kunststoffen / Werkzeugbau	4	5				4		
13073	Produktentwicklung Kunststoffe	4	5					4	
13082	Kunststoffprüfung	4	5					4	
	N.N. ⁴⁾		5						
VT 2 - Innovative Fertigungsmethoden									
12327	Beschichtungstechnik	4	5				4		
13659	Fügetechnik	4	5				4		
12800	Werkzeugmaschinen und CNC- Technik	4	5					4	
12979	Lasertechnik	4	5					4	
	N.N. ⁴⁾		5						
	Summe Studienschwerpunkte	mind. 16	mind. 20				8	8	
12624	Bachelorarbeit Innovative Produktionssysteme		12						x
13124	Kolloquium Innovative Produktionssysteme		3						x
	Summe SWS	132		24	24	24	24	24	12
	Summe CR		180	30	30	30	30	30	30

CR = Credits SWS = Semesterwochenstunden

¹⁾ In jedem der mit einer Modulnummer versehenen Pflichtmodulen ist eine Prüfung abzulegen.²⁾ In einem Wahlpflichtmodul oder einem Modul der nicht gewählten Studienschwerpunkte sind durch Prüfung 5 Credits zu erwerben.³⁾ Durch Prüfungen sind in einem zu wählenden Studienschwerpunkt mind. 20 CR zu erwerben.⁴⁾ Vom Prüfungsausschuss gemäß § 7b Abs. 4 zugelassenes ergänzendes Vertiefungsmodul aus dem Modulangebot der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe oder anderer Hochschulen.

Course Curriculum Bachelor's Programme Innovative Production Systems Dual Study Program (PD) Annex 5

Modul-Nr.	Modul	Summe		Semester/SWS					
		SWS	Credits	1	2	3	4	5	6
Compulsory Modules ¹⁾									
13898	Technical Mathematics 1	4	5	4					
13619	Computer Programming	4	5	4					
12296	Physics	4	5	4					
13880	Material Engineering 1	4	5	4					
16023	Practical Module Industrial Management	4	5	4					
13620	Technical Mechanics 1	4	5	4					
16370	Practical Module Software Engineering	4	5		4				
12401	Technical Mathematics 2	4	5		4				
13513	Technical Mechanics 2	4	5		4				
12866	Design Technology 1	4	5		4				
13230	Plastics Processing	4	5		4				
13528	Material Engineering 2				4				
13445	Electrical Engineering	4	5			4			
13500	Factory Planning	4	5			4			
15408	Practical Module Business English	4	5			4			
13354	Modern Manufacturing Technologies 1	4	5			4			
13019	Statistics	4	5			4			
13878	Design Technology 2	4	5			4			
14000	Quality Management	4	5				4		
15983	Practical Module Project Work	4	5				4		
13401	System Theory and Process Analysis	4	5				4		
12452	Modern Manufacturing Technologies 2	4	5				4		
13847	Handling Systems	4	5					4	
12656	Automation Plants Projecting	4	5					4	
12713	Additive Manufacturing	4	5					4	
15961	Practical Module Product Lifecycle Management	4	5					4	
13024	Systems Engineering	4	5						4
12232	Work Organisation and Scheduling	4	5						4
	Summe Compulsory Modules	112	140	24	24	24	16	16	8
Optional Module									
12049	Fundamentals in Technical Drawing	4	4	4					
Elective Modules ²⁾									
12230	Operating and Environmental Technology	4	5						4
14075	Commercial Law / Labour Law	4	5						4
13704	Product Design	4	5						4
12897	Machinery and Fixture Construction	4	5						4
12779	Production Systems	4	5						4
12146	Maintenance Management	4	5						4
	Sum Elective Modules	4	5						4
Major Fields of Study ³⁾									
VT 1 – Plastics Technology									
12145	Plastics and their Applications	4	5				4		
13853	Design with Polymers / Tools	4	5				4		
13073	Product Development of Plastics Materials	4	5					4	
13082	Examination of Plastics	4	5					4	
	N.N. ⁴⁾		5						
VT 2 – Innovative Production Methods									
12327	Coating Technologies	4	5				4		
13659	Joining Technology	4	5				4		
12800	Machine Tools and CNC Technology	4	5					4	
12979	Laser Technology	4	5					4	
	N.N. ⁴⁾		5						
	Sum Major Field of Study	mind. 16	mind. 20				8	8	
12624	Bachelor Thesis Innovative Production Systems		12						x
13124	Colloquium Innovative Production Systems		3						x
	Summe SWS	132		24	24	24	24	24	12
	Summe CR		180	30	30	30	30	30	30

CR = Credits SWS = Hours per Week

¹⁾ In each of the compulsory module with a module number, an examination has to be taken.

²⁾ In an elective module or a module of the non-selected major field of study, 5 credits must be acquired through examination.

³⁾ Through examinations at least 20 CR have to be acquired in one major field of study.

⁴⁾ One replacement module per major field of study from the modules of the Ostwestfalen-Lippe University of Applied Sciences and Arts or other universities approved by the examination board in accordance with § 7b section 4.

Modul-Nr.	Modul	Summe		Semester / SWS					
		SWS	Credits	1	2	3	4	5	6
Pflichtmodule ¹⁾									
13898	Technische Mathematik 1	4	5	4					
13620	Technische Mechanik 1	4	5	4					
13619	Informatik Programmierung	4	5	4					
16156	Praxismodul Physikalische Grundlagen	4	5	4					
13880	Werkstofftechnik 1	4	5	4					
14097	Industriebetriebslehre	4	5	4					
16370	Praxismodul Software Engineering	4	5		4				
12401	Technische Mathematik 2	4	5		4				
13513	Technische Mechanik 2	4	5		4				
12866	Konstruktion 1	4	5		4				
13230	Kunststoffverarbeitung	4	5		4				
13528	Werkstofftechnik 2	4	5		4				
12391	Materialflusstechnik	4	5			4			
13354	Moderne Fertigungstechnologien 1	4	5			4			
15886	Praxismodul Wissenschaftliches Arbeiten	4	5			4			
13019	Statistik	4	5			4			
14064	Kosten- und Leistungsrechnung	4	5				4		
12452	Moderne Fertigungstechnologien 2	4	5				4		
12232	Arbeitswissenschaft- und Betriebsorganisation	4	5				4		
15983	Praxismodul Projektarbeit	4	5				4		
13847	Handhabungssysteme	4	5					4	
14075	Wirtschafts- und Arbeitsrecht	4	5					4	
15408	Praxismodul Business English	4	5					4	
12181	Investition und Finanzierung	4	5					4	
12025	Arbeitssysteme	4	5						4
12564	Six Sigma (Planspiel)	4	5						4
13465	Produktionsplanung / -steuerung	4	5						4
	Summe Pflichtmodule	108	135	24	24	16	16	16	12
Wahlmodul									
12049	Grundlagen Technisches Zeichnen	4	4	4					
Studienschwerpunkte ²⁾									
VT 1 - Instandhaltungsmanagement									
12146	Instandhaltungsmanagement 1					4			
12532	Instandhaltungsmanagement 2	4	5				4		
13674	Service Engineering	4	5					4	
VT 2 - Produktionsmanagement									
13500	Fabrikplanung					4			
13850	Logistische Systeme						4		
12779	Produktionssysteme	4	5					4	
VT 3 - Produktmanagement									
13535	Produktmanagement & Vertrieb					4			
13024	Systems Engineering	4	5				4		
13917	Produkt Lifecycle Management	4	5					4	
	Summe Studienschwerpunkte	mind. 24	mind. 30			8	8	8	
13184	Bachelorarbeit Wirtschaftsingenieurwesen		12						x
13781	Kolloquium Wirtschaftsingenieurwesen		3						x
	Summe SWS	132		24	24	24	24	24	12
	Summe CR		180	30	30	30	30	30	30

CR = Credits SWS = Semesterwochenstunden

¹⁾ In jedem der mit einer Modulnummer versehenen Pflichtmodulen ist eine Prüfung abzulegen.²⁾ Durch Prüfungen sind in zwei zu wählenden Studienschwerpunkten mind. 30 CR zu erwerben.

Course Curriculum Bachelor's programme Industrial Engineering Dual Study Program (WD) Annex 6

Modul-Nr.	Modul	Summe		Semester / SWS					
		SWS	Credits	1	2	3	4	5	6
Compulsory Modules ¹⁾									
13898	Technical Mathematics 1	4	5	4					
13620	Technical Mechanics 1	4	5	4					
13619	Computer Science Programming	4	5	4					
16156	Practical Module on Physical Principles	4	5	4					
13880	Material Engineering 1	4	5	4					
14097	Industrial Management	4	5	4					
16370	Practical Module Software Engineering	4	5		4				
12401	Technical Mathematics 2	4	5		4				
13513	Technical Mechanics 2	4	5		4				
12866	Design Technology 1	4	5		4				
13230	Plastics Processing	4	5		4				
13528	Material Engineering 2	4	5		4				
12391	Material Handling Engineering	4	5			4			
13354	Modern Manufacturing Technologies	4	5			4			
15886	Practical Module Scientific Work	4	5			4			
13019	Statistics	4	5			4			
14064	Cost and Performance Accounting	4	5				4		
12452	Modern Production Technologies 2	4	5				4		
12232	Work Organisation and Scheduling	4	5				4		
15983	Practical Module Project Work	4	5				4		
13847	Handling Technology	4	5					4	
14075	Economic and Labor Law	4	5					4	
15408	Practical Module Business English	4	5					4	
12181	Investment / Financing	4	5					4	
12025	Worksystems	4	5						4
12564	Six Sigma (Management Game)	4	5						4
13465	Production Planning / - Control	4	5						4
	SumCompulsory Modules	108	135	24	24	16	16	16	12
Optional Modul									
12049	Fundamentals in Technical Drawing	4	4	4					
Major Fields of Study ²⁾									
VT 1 - Service Engineering									
12146	Maintenance Management 1					4			
12532	Maintenance Management 2	4	5				4		
13674	Service Engineering	4	5					4	
VT 2 - Industrial Engineering									
13500	Factory Planning					4			
13850	Logistic Systems						4		
12779	Production Systems	4	5					4	
VT 3 - Systems Engineering									
13535	Product Management and Distribution					4			
13024	Systems Engineering	4	5				4		
13917	Product Lifecycle Management	4	5					4	
	SumMajor Fields of Study	mind. 24	mind. 30			8	8	8	
13184	Bachelor Thesis Industrial Engineering		12						x
13781	Colloquium Industrial Engineering		3						x
	Summe SWS	132		24	24	24	24	24	12
	Summe CR		180	30	30	30	30	30	30

CR = Credits SWS = Hours per Week

¹⁾ In each of the compulsory module with a module number, an examination has to be taken.

²⁾ Through examinations at least 30 CR have to be acquired in two major fields of study.

Modul-Nr.		Modul	Summe SWS	Credits	1	2	3	4	5	6
Pflichtmodule ¹⁾										
13898	BMA1	Technische Mathematik 1	4	5	4					
13619	BIFP	Informatik Programmierung	4	5	4					
16156		Praxismodul Physikalische Grundlagen	4	5	4					
13880	BWT1	Werkstofftechnik 1	4	5	4					
14097	BIBL	Industriebetriebslehre	4	5	4					
13620	BTM1	Technische Mechanik 1	4	5	4					
16370		Praxismodul Software Engineering	4	5		4				
12401	BM2A	Technische Mathematik 2	4	5		4				
13513	BTM2	Technische Mechanik 2	4	5		4				
12866	BKN1	Konstruktion 1	4	5		4				
13067	BOMO	Objektorientierte Modellierung	4	5		4				
13528	BWT2	Werkstofftechnik 2				4				
12950	BDIP	Datenbanken in der Produktion	4	5			4			
13500	BFPA	Fabrikplanung	4	5			4			
15408		Praxismodul Business English	4	5			4			
13354	BFT1	Moderne Fertigungstechnologien 1	4	5			4			
13019	BSTA	Statistik	4	5			4			
13445	BELT	Elektrotechnik	4	5			4			
13850	BLOS	Logistische Systeme	4	5				4		
15983		Praxismodul Projektarbeit	4	5				4		
12232	BABO	Arbeitswissenschaft und Betriebsorganisation	4	5				4		
12452	BFT2	Moderne Fertigungstechnologien 2	4	5				4		
13822	BPDA	Produktionsdatenanalyse	4	5				4		
13024	BSYE	Systems Engineering	4	5				4		
13847	BHHS	Handhabungssysteme	4	5					4	
14075	BWAR	Wirtschafts- und Arbeitsrecht	4	5					4	
12713	BADF	Additive Fertigung	4	5					4	
15961		Praxismodul Product Lifecycle Management	4	5					4	
12979	BLAT	Lasertechnik	4	5					4	
12800	BWMC	Werkzeugmaschinen und CNC- Technik	4	5					4	
13465	BPPS	Produktionsplanung und –steuerung	4	5						4
12025	BASY	Arbeitssysteme	4	5						4
13817	BMOC	Mobile Computing	4	5						4
Summe Pflichtmodule			132	165	24	24	24	24	24	12
14046	BADI	Bachelorarbeit Digitalisierungsingenieurwesen		12						x
13467	BKDI	Kolloquium Digitalisierungsingenieurwesen		3						x
Summe SWS			132		24	24	24	24	24	12
Summe CR				180	30	30	30	30	30	30

CR = Credits SWS = Semesterwochenstunden

¹⁾ In jedem der mit einer Modulnummer versehenen Pflichtmodulen ist eine Prüfung abzulegen.

Modul-Nr.		Modul	Summe SWS		Credits		Semester/SWS					
					1	2	3	4	5	6		
Compulsory Modules ¹⁾												
13898	BMA1	Technical Mathematics 1	4	5	4							
13619	BIFP	Computer Programming	4	5	4							
16156		Practical Module on Physical Principles	4	5	4							
13880	BWT1	Material Engineering 1	4	5	4							
14097	BIBL	Industrial Management	4	5	4							
13620	BTM1	Technical Mechanics 1	4	5	4							
16370		Practical Module Software Engineering	4	5		4						
12401	BM2A	Technical Mathematics 2	4	5		4						
13513	BTM2	Technical Mechanics 2	4	5		4						
12866	BKN1	Design Technology 1	4	5		4						
13067	BOMO	Object-Oriented Modeling	4	5		4						
13528	BWT2	Material Engineering 2				4						
12950	BDIP	Databases for Production Engineering	4	5			4					
13500	BFPA	Factory Planning	4	5			4					
15408		Practical Module Business English	4	5			4					
13354	BFT1	Modern Manufacturing Technologies 1	4	5			4					
13019	BSTA	Statistics	4	5			4					
12391	BELT	Material Handling Engineering	4	5			4					
13850	BLOS	Logistic Systems	4	5				4				
15983		Practical Module Project Work	4	5				4				
12232	BABO	Work Organisation and Scheduling	4	5				4				
12452	BFT2	Modern Manufacturing Technologies 2	4	5				4				
13822	BPDA	Analysis of Manufacturing Data	4	5				4				
13024	BSYE	Systems Engineering	4	5				4				
13847	BHHS	Handling Systems	4	5					4			
14075	BWAR	Commercial Law / Labour Law	4	5					4			
12713	BADF	Additive Manufacturing	4	5					4			
15961		Practical Module Product Lifecycle Management	4	5					4			
12979	BLAT	Laser Technology	4	5					4			
12800	BWMC	Machine Tools and CNC Technology	4	5					4			
13465	BPPS	Production Planning / - Control	4	5						4		
12025	BASY	Worksystems	4	5						4		
13817	BMOC	Mobile Computing	4	5						4		
Sum Compulsory Modules			132	165	24	24	24	24	24	12		
14046	BADI	Bachelor Thesis Digital Engineering		12						x		
13467	BKDI	Colloquium Digital Engineering		3						x		
Sum SWS			132		24	24	24	24	24	12		
Sum CR				180	30	30	30	30	30	30		

CR = Credits SWS = Hours per Week

¹⁾ In each of the compulsory module with a module number, an examination has to be taken.